



# Mutterschutz im Krankenhaus

Ein Leitfaden

Dritte, ergänzte Auflage



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART



# Mutterschutz im Krankenhaus

Ein Leitfaden  
Dritte, ergänzte Auflage

In Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Redaktion:

Dr. med. Renate Müller-Barthelmeh (Leitung)  
Dr. med. Peter-Michael Bittighofer  
Dr. med. Gerhard Seeger  
Dr. med. Hannelore Wagner  
Christine Heder  
Landesgesundheitsamt

Margarete Wettlaufer, Iris Herde  
Regierungspräsidium Stuttgart

Fachliche Beratung:

Prof. Dr. med. Gisela Enders, Labor Prof. Gisela Enders MVZ GbR  
und Institut für Virologie, Infektiologie und Epidemiologie e.V., Stuttgart  
Dr. med. Christel Großmann, Alb Fils Kliniken, Göppingen  
Dr. med. Andrea Swanson, Klinikum Heidenheim  
Dr. med. Dagmar Korn, Universitätsklinikum Tübingen  
Dr. med. Sabine Ewerbeck, Universität Heidelberg

## Impressum

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg  
Nordbahnhofstr. 135  
70191 Stuttgart  
Telefon 0711 904-35000  
Fax 0711 904-35010  
[www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)  
[www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

Ansprechpartner:  
Dr. Renate Müller-Barthelmeh  
Tel: 0711 904-39610  
[renate.mueller-barthelmeh@rps.bwl.de](mailto:renate.mueller-barthelmeh@rps.bwl.de)

November 2015



## Danksagung

Für die vielfältige Unterstützung zu danken ist den fachlichen Beraterinnen und Beratern für Ihre wertvollen Beiträge und Anregungen aus den verschiedenen Bereichen der Universitäten, Laborbereiche und Krankenhäuser und dem Sozialministerium.

Bildnachweise:

- © RioPatuca Images - Fotolia
- © upixa - Fotolia

VORWORT		<b>3</b>
EINFÜHRUNG UND ANWENDUNGSHINWEISE		<b>4</b>
1. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG		<b>8</b>
2. INFEKTIONSGEFÄHRDUNG		<b>9</b>
3. HEBEN UND TRAGEN		<b>13</b>
4. IONISIERENDE STRAHLEN, MAGNETFELDER		<b>15</b>
5. GEFAHRSTOFFE		<b>18</b>
1. ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN AUF ALLEN STATIONEN		<b>23</b>
2. PFLEGERISCHE TÄTIGKEITEN AUF ALLEN STATIONEN		<b>25</b>
3. OPERATIVER BEREICH	(Chirurgie, Kieferchirurgie, HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie)	<b>27</b>
4. AMBULANZEN	(Chirurgie, Zahnheilkunde, HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie)	<b>29</b>
1. INTENSIVBETREUUNG	Intensivstation	<b>35</b>
	Neugeborenen-Intensivstation	<b>37</b>
	Anästhesie	<b>38</b>
	Aufwachraum	<b>39</b>
	Dialyse	<b>41</b>
	Kreißsaal	<b>42</b>
2. DIAGNOSTIK	Medizinische Diagnostik	<b>43</b>
	Radiologie / Strahlentherapie	<b>45</b>
	Kernspintomographie	<b>46</b>
	Nuklearmedizin	<b>47</b>
	Labor – Klinische Chemie	<b>48</b>
	Labor – Mikrobiologie	<b>49</b>
	Pathologie	<b>50</b>
3. STATIONEN	Innere Medizin-Station	<b>52</b>
	Infektionsstation	<b>53</b>
	Onkologie-Station	<b>54</b>
	Paliativstation	<b>55</b>
	Chirurgie-Station	<b>56</b>
	Orthopädie-Station	<b>57</b>
	Pädiatrie-Stationen	<b>58</b>
	HNO-, Zahnheilkunde-, Augen-, Haut-, Gynäkologie-, Urologiestation	<b>60</b>
	Neurologie-Station	<b>62</b>
	Psychiatrie-Station	<b>63</b>
	Geriatric-Station	<b>64</b>
4. PHYSIKALISCHE THERAPIE	Bäderabteilung, physikalische Therapie, Krankengymnastik	<b>65</b>
5. VERSORGUNG	Verwaltung (Registratur, Poststelle, Transportdienst)	<b>67</b>
	Küche	<b>58</b>
	Reinigungsdienst	<b>70</b>
	Zentrale Desinfektionsanlage, Sterilgutversorgung	<b>72</b>
	Entsorgung	<b>73</b>
	Bettenzentrale	<b>74</b>
	Wäscherei	<b>75</b>
	Haustechnik	<b>76</b>
	Lager	<b>77</b>
POSITIVLISTE		<b>79</b>
LITERATURVERZEICHNIS		<b>81</b>
MÜTTERSCHUTZGESETZ		<b>86</b>
VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER MÜTTER AM ARBEITSPLATZ		<b>95</b>
GERICHTSURTEILE		<b>98</b>
MITTEILUNG ÜBER BESCHÄFTIGUNG EINER SCHWANGEREN		<b>99</b>
ADRESSEN		<b>101</b>



*Besondere  
Gefährdungen im  
Krankenhausbereich*



*Allgemeine  
Tätigkeiten*



*Spezifische  
Tätigkeiten*

*Anhang*



## Vorwort



Jede werdende Mutter achtet aus Sorge um ihr noch nicht geborenes Kind besonders auf ihre Gesundheit. Dies sollte auch ein Anliegen ihres

sozialen Umfeldes sein, gerade am Arbeitsplatz. Mutterschutz hat deshalb schon immer einen herausragenden Stellenwert im Arbeitsschutz eingenommen.

Die berufliche Aufgabe, sich der Pflege und Therapie von kranken Menschen zu widmen, darf keinesfalls dazu führen, die eigene Gesundheit zu vernachlässigen. Für werdende und stillende Mütter im Gesundheitswesen ist dies eine große Herausforderung, denn der Dienst am kranken Menschen bringt es bisweilen mit sich, dass die eigenen Interessen zurückgestellt werden. In der Schwangerschaft sollten jedoch keine Kompromisse gemacht werden. Da kann es schwierig werden, das Nötige in der Arbeit mit dem Möglichen in der Schwangerschaft zu verbinden. Für die Schwangere wie für die Leitung des Krankenhauses stellt sich die Frage, welche Aufgaben dann noch übernommen werden können.

Hierbei soll der Leitfaden „Mutterschutz im Krankenhaus“ helfen. Dieser Leitfaden, der jetzt in der dritten Auflage erscheint, soll die Krankenhausleitungen unterstützen, in jedem Einzelfall prüfen zu können, welche Arbeiten für die Schwangere noch möglich sind und für welche personelle Alternativen gefunden werden müssen. Dabei können sich überraschend viele Möglichkeiten eröffnen. Die Vielfalt der Berufe in einem Krankenhaus mit sehr verschiedenen Belastungen ermöglicht es, einen Weg zu finden, der beiden Anliegen gerecht wird – dem der werdenden Mutter und dem des Arbeitgebers.

Mein Dank gilt dem Autorenteam, das sich dem Thema mit viel Engagement und großem Fachwissen gewidmet hat.

Katrin Altpeter MdL

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg

## *Einführung*

Unter dem Dach eines Krankenhauses werden die verschiedenartigsten Tätigkeiten und zahlreiche Berufe ausgeübt. Bei den verschiedenen Tätigkeiten sind berufliche Gefährdungen von werdenden und stillenden Müttern möglich. Der Gesetzgeber hat erwerbstätige werdende und stillende Mütter sowie ihre Kinder unter einen besonderen Schutz gestellt. Das Mutterschutzgesetz, die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sowie weitere gesetzliche Regelwerke sollen diesen Schutz vor den arbeitsbedingten Gefahren gewährleisten. Häufige Anfragen von werdenden und stillenden Müttern, von Ärzten, Personalvertretungen, Arbeitgebern und Behörden zeigen die Probleme bei der Anwendung der Schutzvorschriften im Krankenhaus auf. Dies hat uns zur Erstellung des „Leitfadens: Mutterschutz im Krankenhaus“ veranlasst. Die erste und zweite Auflage haben eine sehr große Nachfrage ergeben. Auf Grund der Aktualisierung der gesetzlichen Regelwerke war die Überarbeitung in der 3. Auflage erforderlich.

Es wurde ein Abschnitt zur „Palliativstation“ eingefügt. Ferner erschien eine „Positivliste“ der Tätigkeiten sinnvoll, die von werdenden und stillenden Müttern unter Einhaltung des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sowie der unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitseinschränkungen und unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten ausgeführt werden können.

Fast alle im Mutterschutzgesetz aufgeführten Gefährdungen können im Krankenhaus auftreten. Eine gewisse Reihenfolge ergibt sich jedoch hin-

sichtlich ihrer Bedeutung. Zuerst ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Darin ist sicherlich an erster Stelle die Gefährdung durch Infektionen zu nennen. Weitere Gefährdungen sind möglich, durch die mechanische Belastung beim Heben und Tragen, sowie in einigen Bereichen, in denen der Umgang mit Gefahrstoffen bedeutsam ist und in Bereichen, in denen mit ionisierenden Strahlen und offenen Radionukliden umgegangen wird. Beschäftigungsverbote wie z.B. das Nacht- und Mehrarbeitsverbot werden hier nicht gesondert aufgeführt. Über den Leitfaden hinaus ist deshalb die Kenntnis des Mutterschutzgesetzes und der Verordnungen unverzichtbar.

Die gesetzlichen Regelwerke wie das Mutterschutzgesetz und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sind im Anhang des Leitfadens aufgeführt. Ferner ist eine Literaturliste beigelegt.

Der vorliegende Leitfaden soll den Arbeitgebern und allen am Arbeitsschutzsystem Beteiligten wissenschaftlich fundierte Hinweise für die Analyse und die Beurteilung der spezifischen Risiken bei der Beschäftigung schwangerer und stillender Mütter in Krankenhäusern sowie für die Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen geben. Die Hinweise auf geeignete Schutzmaßnahmen haben empfehlenden Charakter. Alternative Maßnahmen sind in manchen Fällen möglich, wenn das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird. Das Mutterschutzgesetz und die ergänzende Verordnung verpflichten den Arbeitgeber unter anderem



- der Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall die Beschäftigung einer Schwangeren unverzüglich mitzuteilen (s. Vordruck im Anhang).

- den Arbeitsplatz werdender oder stillender Mütter hinsichtlich vorhandener oder spezifischer Risiken zu beurteilen und eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (s. Vordruck im Anhang).

- und alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen.

Der Gesetzgeber hat dem Schutz der werdenden und stillenden Mütter sowie der ungeborenen Kinder grundsätzlichen Vorrang eingeräumt.

Dem Arbeitgeber obliegt die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung, den Einsatz geeigneter Schutzmaßnahmen und die Beachtung der im Gesetz festgelegten Beschäftigungsverbote. Diese

Beschäftigungsverbote sind öffentlich rechtliche Regelungen, die auch durch privatrechtliche Regelungen und Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht außer Kraft gesetzt werden.

Über die technisch-medizinischen Fragen hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Schwangerschaft auch psychische Belastungen mit sich bringt, die durch höherwerdende Arbeitsdichte verstärkt wird.

Zu diesen und anderen Fragen, die mit der Beschäftigung werdender und stillender Mütter zusammenhängen, informieren Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe Mutterschutz bei den Regierungspräsidien. Zu den medizinischen Fragen gibt das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 96, Auskunft, Anschriften s. Anhang.

## Anwendungshinweise

**Teil A** enthält Erläuterungen zu den bedeutendsten Gefährdungen im Krankenhaus.

**Teil B** beschreibt die Gefährdung bei allgemeinen ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten, wie sie bei den verschiedenen Stationen, im operativen Bereich und den Ambulanzen auftreten.

**Teil C** beschreibt ergänzend zum Teil B spezifische Tätigkeiten in den einzelnen Stationen und Abteilungen unter Angabe der Gefährdungen.

Es ergibt sich so ein „**Baukastensystem**“, welches sich **aus dem Teil B und dem Teil C** zusammensetzt. Die bei einer Schwangerschaft **anzuwendenden Maßnahmen** werden jeweils empfohlen. Es handelt sich dabei um einen Katalog, der für die einzelnen Tätigkeiten entweder

[a] deren Unterlassung: X oder

[b] technische: 1-3 und

[c] persönliche: 1-4 Schutzmaßnahmen oder/und

[d] die Abstellung von zusätzlichem Personal: Z empfiehlt. Sollten die erforderlichen technischen und/oder persönlichen Schutzmaßnahmen oder das zusätzliche Personal nicht zur Verfügung stehen, so muss im Regelfall diese Tätigkeit unterlassen werden: (X).

In einzelnen Bereichen weisen zusätzliche Anmerkungen auf besondere Gefahrenquellen hin, so z.B. dass der Umgang mit kontaminierten spitzen,

scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen generell vermieden werden soll.

In den jeweils **abschließenden Stellungnahmen** wird eine **Empfehlung** ausgesprochen, ob eine Weiterbeschäftigung einer werdenden und/oder stillenden Mutter verantwortet werden kann. In **Bereichen mit erhöhter Gefährdung** wird das Unterlassen aller Tätigkeiten empfohlen. In einigen wenigen Fällen kann es möglich sein, dass rein administrative Tätigkeiten ausgeübt werden können, unter Einhaltung der erforderlichen einschränkenden Maßnahmen.

Die Empfehlungen ergeben sich jeweils aus dem Mutterschutzgesetz, den Arbeitsschutzregelungen und den entsprechenden Literaturempfehlungen (siehe dazu Anhang). Zitate gesetzlicher Vorgaben z.B. aus dem Mutterschutzgesetz, der Mutterschutzrichtlinienverordnung, der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung sind gekennzeichnet.

In dieser Auflage haben wir eine „Positivliste“ über Beschäftigungsmöglichkeiten für werdende Mütter im Krankenhaus erstellt. Diese Liste soll Beispiele aufzeigen und kann als Beratungsgrundlage dienen.

Der Leitfaden kann nicht jeden Einzelfall berücksichtigen.



## *Besondere Gefährdungen im Krankenhausbereich*

1. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG
2. INFEKTIONSGEFÄHRDUNG
3. HEBEN UND TRAGEN
4. IONISIERENDE STRAHLEN
5. GEFAHRSTOFFE

## Gefährdungsbeurteilung

Nach § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen. Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können. Die Arbeitnehmerinnen im gebärfähigen Alter sind zu unterrichten. Ist eine Personalvertretung vorhanden, so ist auch diese zu informieren.

Eine Gefährdungsbeurteilung ist bereits mit Beginn der Beschäftigung gebärfähiger Frauen erforderlich, um das Risiko einer Gefährdung im Frühstadium der Schwangerschaft auszuschließen. Beschäftigungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen in der sensibelsten Phase der ersten Wochen der Schwangerschaft würden sonst nicht greifen.

Ist mit einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der werdenden Mutter oder mit negativer Auswirkung auf das ungeborene Kind zu rechnen, sieht § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz abgestufte Maßnahmen zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter vor. Zunächst ist zu prüfen, ob die Gefährdung durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen behoben werden kann.

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, ist die Arbeitnehmerin auf einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter solange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Beschäftigungsverbote können zu einer teilweisen oder aber auch zu einer völligen Freistellung führen.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn die werdende Mutter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen muss. Auf die Erstattungsbedingungen der Umlagekassen der Krankenversicherungen wird hingewiesen.

# Infektionsgefährdung

Infektionen in der Schwangerschaft mit Viren und Mikroorganismen können abhängig vom Infektionszeitpunkt verschiedene Auswirkungen auf Embryo, Fetus und Kind haben. Seit der Entdeckung von Sir Norman Gregg im Jahre 1941, dass Röteln im ersten Drittel der Schwangerschaft zu schweren Fehlbildungen führen, sind Infektionen aller Art während der Schwangerschaft besonders gefürchtet. Dennoch sind sie an einem negativen Schwangerschaftsausgang insgesamt in nur 5–10% und an kindlichen Fehlbildungen und Anomalien in 2–3% beteiligt (Enders 2003; Enders 2010).

Die derzeit in unseren Breiten wichtigsten prä- und intrapartal übertragenen Infektionen mit bewiesenen bzw. möglichen Folgen für die Schwangere, Embryo/Fetus und Kind sind in Tabelle 1 aufgeführt. Für die Infektionen mit bewiesenen bzw. möglichen Folgen sind in Tabelle 1 die Seropositivitäten bei Frauen im gebärfähigen Alter bzw. Schwangeren sowie mögliche schwerwiegende Komplikationen für die Schwangere und Folgen für Fetus, Embryo und Kind ersichtlich.

Erhöhte Infektionsgefahr besteht im Krankenhaus bei Kontakt mit infizierten Patienten und ihren Körperflüssigkeiten. Aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes müssen alle menschlichen Körperflüssigkeiten (Blut, Urin, Stuhl, Sperma, Zervikalsekrete, Tränen, Speichel, Wundflüssigkeiten etc.) als potenziell infektiös gelten. Der Grad der Infektionsgefährdung unterscheidet sich je nach Tätigkeit und ist in folgenden Bereichen prinzipiell erhöht: Neonatologie, Pädiatrie, Geburtshilfe, Dermatologie, Infektions-, intensivmedizinische Station, Operations-, Endoskopie-

und Dialysebereich, Rettungswesen, unreine Seite von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten, in mikrobiologischen Laboratorien, besonders bei Forschungstätigkeiten und in der Pathologie. Eine erhöhte Infektionsgefährdung kann natürlich auch in allen anderen Bereichen auftreten. Die für die einzelnen Krankenhausbereiche und Tätigkeiten empfohlenen Schutzmaßnahmen sind im Teil B und C dieses Leitfadens aufgeführt.

Die Ansteckungsmöglichkeiten mit Erregern von schwangerschaftsrelevanten Infektionen sind aus Tabelle 2 zu entnehmen. Hierbei ist das Infektionsrisiko von der Art der Übertragung (aerogen, fäkal-oral, durch Schmierkontakt oder parenteral) und vom Kontagiositätsindex (Wahrscheinlichkeit der Ansteckung) des Erregers abhängig. Dieses ist bekanntlich bei aerogen übertragenen Infektionen wie Masern, Varizellen, Röteln, Parvovirus B19 (Ringelröteln) und Influenza am höchsten und deren Verhütung durch Expositionsprophylaxe daher am schwierigsten (Enders 2003; Enders 2008).

## Die Ansteckungsquellen sind:

1. **Direkt:** Patienten und Personenkontakt
2. **Indirekt:**
  - a) beim Umgang mit Untersuchungsproben von Patienten bzw. kolonisierten Personen, z.B. bei der Entnahme von körpereigenen Stoffen, bei Bronchoskopie, Punktionen oder beim Auspacken und bei der Bearbeitung im Labor
  - b) bei Kontakt mit kontaminierten Gegenständen und Oberflächen

## Infektionsgefährdung

Zur Verhütung von Infektionen und deren Folgen in Gesundheitsberufen mit potenzieller Infektionsgefahr ist der Wert der relativ einfachen und kosteneffektiven Strategien wie **Impfungen**, **geeignete Hygiene** und prompte erregerrorientierte Isolierungsmaßnahmen seit langem bekannt (Bolyard et al 1998; Mirza et al 1999; Enders 2003). Die von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfungen, die im Säuglings- und Kleinkindesalter bzw. im Jugend- und Erwachsenenalter und damit auch vor der ersten Schwangerschaft durchgeführt werden sollen, stellen den bestmöglichen Schutz für die werdende und/oder stillende Mutter und ihr Kind gegen eine Vielzahl von Erregern dar. Es handelt sich dabei in erster Linie um Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Poliomyelitis, Hepatitis A/B, Masern, Mumps, Röteln (MMR), Varizellen und Influenza A/B. Um Impflücken zu schließen, sollten versäumte Impfungen nachgeholt werden. Die Indikation zur Impfung (z.B. Standardimpfung, Impfung bei erhöhter Exposition, bei erhöhtem beruflichem Risiko, aufgrund von Reisen), die Kontraindikationen und der Impfkalender sind aus den jährlich aktualisierten Empfehlungen der STIKO zu entnehmen.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sollten bei Arbeitnehmerinnen – vor einer Schwangerschaft – fehlende Grundimmunisierungen entsprechend den STIKO-Empfehlungen nachgeholt bzw. aufgefrischt werden und für die in verschiedenen Arbeitsbereichen relevanten nicht-impfpräventablen Infektionen (Zytomegalie und Parvovirus B19, ggf. Toxoplasmose) die Feststellung des Immunstatus veranlasst werden.

Von Impfungen in der Schwangerschaft sollte im Allgemeinen abgesehen werden. Impfungen mit Lebendimpfstoffen, die vermehrungsfähige Viren oder Bakterien enthalten, sind einen Monat vor und in der ganzen Schwangerschaft kontraindiziert. Impfungen mit Tot-, Subunit-Impfstoffen oder Toxoiden können im Bedarfsfall auch im ersten Trimenon durchgeführt werden. Wegen der größeren Häufigkeit von Spontanaborten im ersten Trimenon ist es jedoch besser, erst nach dem dritten Schwangerschaftsmonat zu impfen, um eine Assoziation zwischen Impfung und Abort zu vermeiden. Seit 2010 empfiehlt die STIKO die Influenza-Impfung für alle Schwangeren ab dem zweiten Trimenon (bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab dem ersten Trimenon).

# Infektionsgefährdung

**Tabelle 1:**

Erreger von Infektionen in der Schwangerschaft mit bewiesenen, möglichen bis fraglichen Folgen für (Mutter), Fetus und Kind (G. Enders, Stuttgart 07/2002-2003)

Erreger	Schutz vor Ansteckung (Seropositivrate im gebärfähigen Alter)	Schwerwiegende Komplikationen für die Schwangere	Folgen für Embryo, Fetus und Kind
<b>Viren</b>			
Rötelnvirus	>95%		Rötelnembryopathie
Zytomegalievirus	45–50 %		Kongenitale Erkrankung: Cytomegalic inclusion disease (CID); Spätmanifestationen
Varizella-Zoster-Virus	96–97 %	Pneumonie	Kongen. Varizellen-Syndrom; schwere neonatale Varizellen
Herpes simplex 1 - / 2-Virus	n.b.		Herpes neonatorum
Parvovirus B19	60–70 %		Fetaler Verlust (Abort, IUFT); Hydrops fetalis
HIV 1, 2	n.b.		chronische Infektion; AIDS
Hepatitis-A-Virus (Reiseinfektion)	n.b.		nur selten Neugeborenen-Infektion;
Hepatitis-B-Virus	n.b.		chronische Infektion; Leberkarzinom
Hepatitis-C-Virus	n.b.		Hepatomegalie, chronische Infektion, Leberkarzinom
Hepatitis-E-Virus Genotyp 1 u. 2 (nur in Hochprävalenzländern / Südstasien)	n.b.	fulminanter Verlauf mit hoher Letalität	Abort, Frühgeburt, neonatale Erkrankung, Tod
Lymphochoriomeningitisvirus (seltene Infektion)	n.b.		Abort, IUFT, neonataler Tod, Hydrozephalus, Chorioretinitis
Enteroviren (Coxsackie-/Echoviren)	n.b.		Sepsis, Myokarditis, Enzephalitis
Humane genitale Papillomaviren	n.b.		Larynxpapillome, intrapulmonale Papillome
Influenza-A-, B-Viren	n.b.	schwerer Verlauf, Pneumonie	-
<b>Bakterien</b>			
Chlamydia trachomatis	n.b.		Konjunktivitis, Pneumonie, Frühgeburt?
Listeria monocytogenes	n.b.		Abort, Totgeburt, kongenitale Listeriose
Treponema pallidum	n.b.		Abort, Totgeburt, Frühgeburt, Lues congenita
Neisseria gonorrhoeae	n.b.		Konjunktivitis
Coxiella burnetii (Q-Fieber)	n.b.		Wachstumsretardierung, Frühgeburt, Abort
B-Streptokokken	-		Sepsis – Letalität ca. 60%, Abort, Totgeburt
<b>Parasiten</b>			
Toxoplasma gondii	25–30 %		kongenitale Toxoplasmose, Chorioretinitis, ZNS-Schäden, Hydrozephalus

n.b. = nicht bekannt;

**Hervorgehoben** sind die Erreger von Infektionen mit besonders schwerwiegenden Folgen.

Anmerkung der Redaktion:

Bezüglich „Mumps“ siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

# Infektionsgefährdung

**Tabelle 2: (Prof. Dr. Enders)**

Ansteckungsmodus für Erreger von Infektionen mit bewiesenen bzw. möglichen oder fraglichen Folgen in der Schwangerschaft (G. Enders, 2003)

<u>AEROGEN</u> (Tröpfchen) Eintrittspforte: Nasen-Rachenraum Bindehaut	<u>FÄKAL / ORAL</u> Direkt / indirekt Eintrittspforte: Mund / Magen-Darm	<u>SCHMIERKONTAKT</u> Direkt / indirekt Eintrittspforte: Schleimhäute	<u>PARENTERAL</u> Blut Eintrittspforte: Stichverletzung, Schleimhäute
<u>RÖTELNVIRUS</u>	Enteroviren (Coxsackie-, Echoviren)	<u>ZYTOMEGALIEVIRUS</u>	<u>HIV 1, 2</u>
<u>VARIZELLA-ZOSTER-VIRUS</u>	Hepatitis A-, E-Virus	<u>HERPES SIMPLEX</u> <u>1-, 2-VIRUS</u>	<u>HEPATITIS</u> <u>B-, C-VIRUS</u>
<u>PARVOVIRUS B19</u>	<u>TOXOPLASMA GONDII</u> <sup>1</sup>	Humane genitale Papillomaviren <sup>1</sup>	
Influenza A-, B-Viren	<u>LISTERIA</u> <u>MONOCYTOGENES</u>	<u>TREPONEMA PALLIDUM</u>	
Masernvirus <sup>2</sup>		Neisseria gonorrhoeae	
Mumpsvirus <sup>2</sup>		Chlamydia trachomatis	
Herpes Typ-6-Virus <sup>2</sup>		<u>B-STREPTOKOKKEN</u>	
Adenoviren <sup>2</sup>			
Epstein-Barr-Virus <sup>2</sup>			

andere Infektionsquellen:

Lymphochorio-  
meningitisvirus (LCM) <sup>1</sup> hauptsächlich übertragen durch Inhalation virusbeladener Staubpartikel  
(Kot von Nagetieren, hauptsächlich Hamster und Mäusen)

Coxiella burnetii  
(Q-Fieber) Inhalation infizierter Stäube (Kot von Schafen, Rindern, Ziegen);  
Beachte: hohes Ansteckungsrisiko für Hebammen / Klinikpersonal  
bei Kontakt mit Plazentagewebe infizierter Frauen

Borellia burgdorferi <sup>1</sup> durch Zeckenstich (In Europa: *Ixodes ricinus*)

<sup>1</sup> treten im Krankenhaus in der Regel nicht auf

<sup>2</sup> Infektionen mit fraglichen Folgen in der Schwangerschaft

HERVORGEHOBEN sind die Erreger von Infektionen mit besonders schwerwiegenden Folgen.

Anmerkung der Redaktion:

Auf die Leitlinie zur

Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen, S2K-Leitlinie,

AWMF Registriernummer 0093/001, S179:

Stand: 31.03.2014, gültig bis 31.03.2019

C.II.8.1 Grundlegende Informationen zum Zytomegalievirus:

Übertragung / Ausscheidung Schmier-Tröpfcheninfektion durch Urin > Speichel > Genitalsekret,  
wird verwiesen.



## Heben und Tragen

§ 4 Mutterschutzgesetz:

»Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,

bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm oder ge-

legentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm ohne mechanische

Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden.«

sowie Anlage 1 MuSchArbV (siehe Anhang) sind zu beachten.

„**Gelegentlich**“ umfasst das Heben, Tragen und Befördern von Lasten **höchstens 1-2 mal pro Stunde**. „Regelmäßig“ umfasst das Heben, Tragen und Befördern von Lasten mehr als 2-3 mal pro Stunde. Müssen längere Wegstrecken als 3-4 Schritte zurückgelegt werden, ist in jedem Fall von „regelmäßig“ auszugehen.

Die Gewichtsgrenzen von 5 bzw. 10 kg können nur angesetzt werden, wenn die Lasten unter **ergonomisch günstiger Körperhaltung** gehoben, getragen oder befördert werden.

Bei **Beförderung größerer Lasten** sind **mechanische Hilfsmittel** wie z. B. Hebelifter zur Verfügung zu stellen, wobei darauf zu achten ist, dass **auch hier die Belastungen** bei Betätigen des Lifters regelmäßig **5 Kilogramm** bzw. gelegentlich 10 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) - Artikel 2 der „Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie“ vom 4. Dezember 1996 (BGBl. S. 1841) ist zu beachten. Die Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (IV 9) des Länder-

ausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vom 26. April 2001 gibt wertvolle Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung sowie Gestaltungshinweise zur Belastungsminimierung.

Die **Beschränkung** der Belastung bei werdenden Müttern ist wegen der **starken Belastung der Bauchmuskulatur** und des Zwerchfells und der damit verbundenen Belastung der Beckenbodenmuskulatur erforderlich. Diese Belastung kann zu einer **Minderdurchblutung** und damit zu einem **möglichen Sauerstoffmangel des Kindes** durch eine verminderte Blutversorgung der Gebärmutter und der Plazenta führen.

Im Krankenhaus ist **insbesondere bei der Pflege** darauf zu achten, dass diese **Grenzwerte eingehalten** werden. Das Schieben eines leeren Bettes kann schon zu einer Überbelastung führen, ebenso das Umlagern immobiler Patienten. Nicht allein das Gewicht der Last, sondern **auch die Lage des Schwerpunktes, die Größe (Hebelarm achsennah, -fern), die Sperrigkeit und die Griffigkeit** sind für die Belastung von Bedeutung. Wichtig ist auch, dass die Lasten nie mit Gewalt oder äußerster Kraftanstrengung bewegt werden müssen. Die Bewegungen sollen ausgeglichen und nicht ruckartig erfolgen können, Drehbewegungen des Rumpfes sind zu vermeiden. Die richtige Hebe- und Tragetechnik ist ein weiterer Punkt, durch den die Schwangere diese körperliche Belastung vermindern kann. Außerdem ist besonders auf die **richtige Körperhaltung** bei der Handhabung der Lasten zu achten, da bei gebeugtem Oberkörper an den Rändern der Bandscheiben hohe Belastungen durch das Eigengewicht des Oberkörpers und die Last auftreten.

## *Heben und Tragen*

Zusätzlich treten bei der werdenden Mutter mit fortschreitender Schwangerschaft Belastungen durch das Gewicht des Kindes und der Fruchtblase auf. Es sollte daher prinzipiell nur mit gerade

gestrecktem Rücken und nach Möglichkeit aufrechtem Oberkörper angehoben werden. Ein höhenangepasstes Arbeitsfeld ist Voraussetzung für die Tätigkeiten.

## *Ionisierende Strahlen, Magnetfelder*

Mit Gefährdung durch ionisierende Strahlung ist in einigen besonderen Bereichen im Krankenhaus, in der **Radiologie, Strahlentherapie, OP-Bereichen, Notfallambulanzen** und in der **Nuklearmedizin** zu rechnen.

Ionisierende Strahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Ungeborenen zu Letalschädigungen mit nachfolgendem Abort, zu Missbildungen wie Mikrozephalie führen oder mit einem dosisabhängig steigenden Leukämierisiko verknüpft sein. Dem tragen § 4 Abs. 1 MuSchG und § 1 MuSchArbV sowie deren Anlage 1 (s. Anhang) Rechnung.

In diesen Bereichen ist daher die Beschäftigung der werdenden Mutter wegen der erhöhten Strahlenexposition im Kontrollbereich untersagt (§ 22 RöV/§ 37 StrlSchV), es sei denn, dass sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge zwingend tätig werden muss oder bei Auszubildenden oder Studierenden dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und eine Inkorporation von radioaktiven Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte muss dies ausdrücklich gestatten und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherstellen, dass der besondere Dosisgrenzwert nach § 31 a Abs. 4 Satz 2 RöV// **§ 55 (4) StrlSchV** (s. unten) eingehalten und dies dokumentiert wird (gilt nur für äußere Expositionen).

Es sind Dosimeter, die eine Auswertung vor Ort zulassen bzw. die direkt abzulesen sind, anzuschaffen. Die Verwendung von Elektronischen Personen-

dosimetern für die Vorort-Überwachung (z. B. Ablesung der wöchentlichen Personendosis und Übermittlung des Wertes) kann mit einer anerkannten Personendosismessstelle abgestimmt werden. Diese können dort ausgeliehen werden.

**§ 31 a (4) RöV:** „Bei gebärfähigen Frauen darf die über einen Monat kumulierte Dosis der Gebärmutter den Grenzwert von 2 Millisievert nicht überschreiten. Für ein ungeborenes Kind, das auf Grund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, darf die Äquivalentdosis vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende den Grenzwert von 1 Millisievert nicht überschreiten. Als Äquivalentdosis des ungeborenen Kindes gilt die Organdosis der Gebärmutter der schwangeren Frau.“

§ 43 (2) StrlSchV: Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist

Eine Inkorporation von radioaktiven Stoffen kann beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin und in der Strahlentherapie (z.B. Radiojodtherapie) nicht ausgeschlossen werden, daher ist hier eine Tätigkeit streng untersagt. Ein Betreten der Räume der Nuklearmedizin und Strahlentherapie ist beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen grundsätzlich nicht möglich. (§ 43 (2) StrlSchV).

In der **Nuklearmedizin und Strahlentherapie** besteht zusätzlich die Gefährdung durch die **mögliche Inkorporation beim Umgang mit offenen Radionukliden**. Für die Strahlenexposition

## *Ionisierende Strahlen, Magnetfelder*

der Frucht ist dabei die Plazentagängigkeit und der Metabolismus der einzelnen Radionuklide entscheidend. Das häufig verwendete Technetium 99m z. B. ist plazentagängig und reichert sich in fetalen Organen an.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer frühest möglichen Mitteilung über eine Schwangerschaft muss Unterweisungsbestandteil sein und ist im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind zwingend erforderlich.

Generell hat jede beruflich strahlenexponierte Person das Recht, ein sofortablesbares Dosimeter vom Arbeitgeber zu verlangen.

Kontrollbereiche sind abzugrenzen und während der Einschaltzeit zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar mindestens die Worte „Kein Zutritt - Röntgen“ enthalten, sie muss auch während der Betriebsbereitschaft vorhanden sein (§ 19 Abs. 2 RöV).

Die Anwendung von Röntgenstrahlung ist nur in geschlossenen Räumen (Röntgenräumen) zulässig. Werden Röntgenuntersuchungen z.B. im OP-Bereich,

auf der Intensivstation oder im Patientenzimmer durchgeführt, ist der Raum als Röntgenraum zu kennzeichnen und die Strahlenbelastung durch den Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Abteilung bzw. Klinik zu ermitteln. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass bei dosisintensiven Verfahren wie z.B. Interventionen, DSA (Digitale-Subtraktions-Angiographie) und Herzkatheteruntersuchungen sich keine werdenden Mütter im Kontrollbereich aufhalten. Diese dosisintensiven Verfahren können bei den Beschäftigten schon bei einmaliger Tätigkeit im Kontrollbereich zu einer Dosisbelastung von mehr als 1 mSv führen und sind daher Schwangeren generell zu untersagen.

Werdende Mütter können sich durch Pflege von Patienten nach Verabreichung von Radioisotopen, abhängig von der Halbwertszeit, Aktivität und Therapie- und Untersuchungsart, durch Körperkontakt bei der Pflege, besonders aber durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten kontaminieren. Schwangere sollten daher von dieser Arbeit ferngehalten werden, eine Inkorporation der radioaktiven Stoffe und eine Kontamination muss sicher ausgeschlossen werden.

## *Ionisierende Strahlen, Magnetfelder*

### **Magnetfelder**

Für den Bereich von medizinischen Kernspintomographen hat die Strahlenschutzkommission in den „Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik“ (Bericht der SSK, Heft 36/2003) festgestellt, dass die nach § 12 ArbSchG regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen beinhalten müssen: „Weibliche Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass bei Bestehen einer Schwangerschaft der Aufenthalt im Magnetraum grundsätzlich zu unterbleiben hat“. Vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen über die gesundheitlichen Auswirkungen der in der Kernspintomographie auftretenden magnetischen Felder auf das werdende Leben erlauben zurzeit keine andere Einschätzung.

Spezielle Grenzwerte für werdende und stillende Mütter sind bisher nicht festgelegt worden. Deshalb ist bei der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung besonders auf eine präventive Risikominimierung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu achten. Nur im Schaltraum (Bedienraum) ist die Beschäftigung einer werdenden Mutter möglich. Im Magnet- und Untersuchungsraum besteht dagegen ein Aufenthalts- und Beschäftigungsverbot.

Bei der elektromagnetischen Strahlung unterscheidet man weiterhin entsprechend der Eigenschaft der Strahlung, im Bereich der optischen Strahlung nach kohärenter optischer Strahlung (Laser) bzw. nichtkohärenter optischer Strahlung. Spezielle Grenzwerte für werdende und stillende Mütter sind bisher nicht festgelegt worden. Deshalb ist bei der Gefährdungsbeurteilung besonders auf eine präventive Risikominimierung zu achten.

## Gefahrstoffe

Nach dem **Mutterschutzgesetz (MuSchG)** § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der **Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz** § 5 Abs. 1 dürfen

**„... werdende und stillende Mütter nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert erreicht oder überschritten wird. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nachzuweisen.“**

(Nach der neuen Gesetzgebung sind diese Gefahrstoffe nach Anhang 1 - Teil 3 „Gesundheitsgefahren“ der CLP-Verordnung eingestuft und werden z.B. als akut toxisch, spezifisch zielorgan-toxisch oder aspirationstoxisch bezeichnet.)

Mit karzinogenen (krebserzeugenden), keimzellmutagenen (erbgutverändernden) oder reproduktionstoxischen (fruchtschädigenden) Stoffen dürfen werdende Mütter keinesfalls beschäftigt werden, sobald sie bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen ist. Bei stillenden Müttern sind Wirkungen auf die Laktation zu beachten.

Der **Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)**, angesiedelt bei der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**, stellt die **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)** auf. Diese geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene wieder und werden vom ASG der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die Grenzwerte für die Konzentration eines (Gefahr-)Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz

(**Arbeitsplatzgrenzwert-AGW**) sind in der TRGS 900 aufgelistet. Die TRGS 903 listet die biologischen Grenzwerte (BGW) auf.

Bei einer sicheren Unterschreitung der Grenzwerte können werdende und stillende Mütter in den entsprechenden Bereichen weiterbeschäftigt werden.

Beim Umgang mit karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen **Stoffen** (CMR ist eine Abkürzung und steht für carcinogen, mutagen und reproduktionstoxisch) gelten für werdende Mütter keine Grenzwerte. Sie dürfen diesen Gefahrstoffen, bei bestimmungsgemäßem Umgang, nicht ausgesetzt werden.

Eine **CMR-Gesamtliste** ist von der **BAuA** veröffentlicht (siehe Literaturliste). Die Grundlage dafür sind die Listen für die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen in Anhang VI der CLP-Verordnung.

Im Krankenhaus muss für jeden Einzelfall geprüft werden, ob eine mögliche Gefährdung für die werdende oder stillende Mutter und ihr Kind besteht. Dies gilt besonders für den **Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln**, mit Narkosegasen und beim Umgang mit **Zytostatika** und **Arzneimitteln** sowie im Laborbereich bei den unterschiedlichsten Färbeverfahren. So ist zu prüfen, welche Inhaltsstoffe in den verwendeten Desinfektions- und Reinigungsmitteln (z.B. Formaldehyd - eingestuft als carc. Kat. 1B und mut. Kat. 2-), in den Arzneimitteln und in den Testlösungen enthalten sind.

Medikamente und Arzneimittel sind nicht als Gefahrstoffe zu kennzeichnen. Wenn werdende Mütter beim Umgang mit Arzneimitteln Gefähr-

## Gefahrstoffe

dungen ausgesetzt sind, gelten dennoch die Beschäftigungsbeschränkungen des MuSchG und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz.

Eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht z.B. beim Zerteilen von Tabletten, Auftragen von Salben oder beim Umgang mit flüssigen Arzneistoffen. Hier reichen die üblicherweise auf der Station verwendeten Einmalhandschuhe als Schutz nicht aus. Als Handschutz müssen Chemikalienschutzhandschuhe (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung) getragen werden.

Um die beim Anstechen von Infusionen mögliche Aerosolbildung zu vermeiden, sollten entsprechende Druckentlastungssysteme verwendet werden.

Infusionen mit Arzneimitteln sollten nur in Sicherheitswerkbänken mit Schutzfiltern (nach DIN 12980) hergestellt werden.

Neben dem Anästhesie- und Operationsbereich kann eine Exposition gegenüber **Narkosegasen** im Krankenhaus auch im Aufwachraum, auf der Intensivstation und in der chirurgischen Ambulanz auftreten. Ebenso muss auf der Station beim Umgang mit Patienten nach Kurznarkosen und beim Umgang mit mehreren Frischoperierten in einem Raum an eine entsprechende Exposition gedacht werden, da Patienten nach einer Inhalationsnarkose die Gase abatmen.

Für Operationen unter Vollnarkose werden in Krankenhäusern häufig Gasgemische aus Lachgas und den Anästhetika Halothan, Enfluran, Isofluran, Desfluran oder Sevofluran verwendet.

Gemäß TRGS 900 ist für Lachgas ein Arbeitsplatzgrenzwert von 180 mg/m<sup>3</sup> bzw. 100 ml/m<sup>3</sup> (ppm) festgelegt. Für Enfluran gilt laut TRGS 900 der Grenzwert 150 mg/m<sup>3</sup> bzw. 20 ml/m<sup>3</sup> (ppm). Eine Einstufung als CMR-Stoff erfolgte in beiden Fällen nicht. Auch die Senatskommission der DFG hat Lachgas und Enfluran in die (Schwangerschafts-) Gruppe C eingestuft, d. h. das Risiko einer Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Grenzwertes nicht befürchtet werden (siehe Literaturliste).

Für Halothan ist in der TRGS 900 ein Arbeitsplatzgrenzwert von 41 mg/m<sup>3</sup> bzw. 5 ml/m<sup>3</sup> (ppm) festgelegt. Der Gefahrstoff ist als reproduktionstoxisch (Kategorie 1 B) eingestuft. Die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG hat Halothan in die (Schwangerschafts-) Gruppe B eingestuft; d. h. es muss mit einer fruchtschädigenden Wirkung nach den vorliegenden Informationen auch bei Einhaltung der Grenzwerte gerechnet werden. Demnach darf eine werdende Mutter diesem Gefahrstoff nicht ausgesetzt sein, auch wenn der Grenzwert eingehalten werden kann.

Für Isofluran und Desfluran ist in der TRGS 900 momentan kein Arbeitsplatzgrenzwert aufgeführt. Die DFG listet Isofluran, Desfluran und Sevofluran unter die Stoffe, für die derzeit kein Grenzwert aufgestellt werden kann, da hierzu keine hinreichenden Informationen vorliegen.

Alle Inhalationsnarkotika sind den Gefahrstoffen zuzurechnen, so dass der **Arbeitgeber** gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu einer Gefährdungsbeurteilung ver-

## Gefahrstoffe

pflichtet ist. Eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen stellen die **BG/BIA-Empfehlungen** zur Überwachung von Anästhesiearbeitsplätzen in Operationssälen und Aufwächrräumen dar (siehe Literaturverzeichnis). Ebenso sind die Arbeitsschutzanforderungen der **TRGS 525** (Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung) zu beachten.

Nach der TRGS 905 ist bei therapeutischen Substanzen, denen ein genotoxischer Wirkungsmechanismus zugrunde liegt, von karzinogenen Eigenschaften (Kategorien 1 oder 2) auszugehen. Erfahrungen in der Therapie mit alkylierenden **Zytostatika** wie Cyclophosphamid, Ethylenimin, Chlornaphazin sowie mit **arsen- und teerhaltigen Salben**, die über lange Zeit angewendet worden sind, bestätigen dies insofern, als bei so

behandelten Patienten später Tumorneubildungen beschrieben worden sind.

Werdende Mütter dürfen somit diesen Arzneimitteln bei bestimmungsgemäßem Umgang nicht ausgesetzt werden.

Dies gilt auch für den pflegerischen Bereich, da auch die Körperflüssigkeiten und die Körperausscheidungen damit behandelter Patienten diese Substanzen enthalten können.



## *Baukastensystem*

*aus dem Teil*



**Im Teil B** des Leitfadens werden die allgemeinen ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten auf **allen Stationen** und die Tätigkeiten im **operativen Bereich** und in den Ambulanzen aufgeführt, unter Angabe der Gefährdungen und der Tätigkeiten, bei denen diese besonders auftreten.

*und dem Teil*



**Im Teil C** des Leitfadens werden ergänzend zu den im Teil B beschriebenen allgemeinen Tätigkeiten die spezifischen auf den **einzelnen Stationen und Abteilungen**, wiederum unter Angabe der Gefährdungen und der Tätigkeiten, bei denen diese auftreten, beispielhaft aufgeführt.



## *Allgemeine Tätigkeiten*

1. ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN AUF ALLEN STATIONEN
2. PFLEGERISCHE TÄTIGKEITEN AUF ALLEN STATIONEN
3. OPERATIVER BEREICH
4. AMBULANZEN

# Allgemeine ärztliche Tätigkeiten

## Auf allen Stationen

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Blutabnahmen	X			
Injektion i.a., i.v., i.m., s.c.	X			
Durchführung von Kreuzproben	X			
Anlegen von Bluttransfusionen	X			
Punktion von Gefäßen (z.B. Legen eines ZVK) und Körperhöhlen (z.B. Pleuraerguß, Aszites)	X			
Katheter (z.B. Blasenkatheter) wechseln	(X)	3	1-4	
Katheter pflegen, spülen, entfernen, entsorgen	(X)	3	1-4	
Drainagen wechseln	X			
Magensonden wechseln	X			
Trachealkanülen wechseln	X			
Absaugen v. Trachealsekret/Mageninhalt	X			
Trachealsekret mit geschlossenem System	(X)		1-4	
Durchführung von Katheterspülungen	(X)	3	1-4	
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne schneidende und stechende Instrumente (z.B. Dekubitus)	(X)	3	1-3	(Z)
Wundversorgung mit schneidenden und stechenden Instrumenten	X			
Liquorpunktion	X			
Gelenkpunktion	X			
Sternalpunktion	X			
Beckenstanze	X			
Organbiopsie (z.B. Leber)	X			
Versorgung von Notfällen in Alleinverantwortung	X			
Einsatz bei Krankentransport	X			

### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Bettentransport	(X)			Z
Gerätetransport	(X)	3		(Z)
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Versorgung von Notfällen in Alleinverantwortung	X			

#### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

## Allgemeine ärztliche Tätigkeiten auf allen Stationen

### GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Notfallversorgung und Notarztwageneinsatz	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können	X			

### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/beim Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 2)	X			
Transport, Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose nach der OP direkt auf Station kommen	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern CMR-Stoffe (s. Anm. 1) enthalten sind	X			

#### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

#### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

## Allgemeine pflegerische Tätigkeiten

auf allen Stationen außer Intensiv-, Infektions und Isolierstationen

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Injektionen i.m., s.c.	X			
Blutabnahmen	X			
Kapillare Blutabnahmen mit Sicherheitslanzette	(X)		1	
Kapillare Blutabnahmen am Ohrläppchen	X			
Infusion wechseln, ziehen, entsorgen	(X)		1-4	
Herrichten von Bluttransfusionen	(X)		1-4	
Katheter pflegen, spülen, entfernen	(X)	3	1-4	
Drainagen pflegen	(X)	3	1-4	
Drainageflaschen wechseln, entsorgen	(X)	3	1-4	
Magensonden wechseln, entsorgen	X			
Trachealkaniülen pflegen, wechseln, entsorgen	X			
Urinbeutel anlegen, wechseln, entsorgen	(X)	3	1-4	
Anus praeter-Beutel anlegen, wechseln, entsorgen	(X)	3	1-4	
Absaugen v. Trachealsekret/Mageninhalt	X			
Brechschaale, Sputumbecher leeren und entsorgen	(X)		1-4	
Steckbecken, Urinflasche leeren und reinigen ohne Topfspüle	X			
Steckbecken, Urinflasche leeren und reinigen mit Topfspüle	(X)		1+3	
Patienten säubern (z.B. nach Erbrechen, Miktion, Stuhlgang)	(X)		1+3	
Bettwäsche abziehen	(X)	3	1+3	Z
Bett beziehen	(X)	3		Z
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne schneidende und stechende Instrumente	(X)		1-3	(Z)
Wundversorgung mit schneidenden und stechenden Instrumenten	X			
Versorgung von Notfällen in Alleinverantwortung	X			
Einsatz bei Krankentransporten	X			

#### Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

**GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT,  
ZWANGSHALTUNG, ARBEITSTEMPO**

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Bettentransport	(X)			Z
Gerätetransport	(X)	1+3		Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Patienten baden	X			
Anlegen von Kompressions- und Anti-Thrombosestrümpfen	X			
Stützverbände anlegen	(X)	3		Z
Notfallversorgung	X			
Begleitung des Notarztwagens	X			
Tätigkeiten mit vorgegebenem Arbeitstempo	X			

**GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG**

	a	b	c	d
Notfallversorgung	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können	X			

**GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN**

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/beim Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 2)	X			
Transport, Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

**GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE**

	a	b	c	d
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern CMR-Stoffe (s. Anm. 1) enthalten sind	X			
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose direkt nach OP auf Station kommen	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

*Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. Höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FF P3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Operativer Bereich

Chirurgie, Kieferchirurgie, HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit potentiell kontaminierten Instrumenten bei der OP und der OP-Assistenz (Instrumentieren)	X			
Kontakt mit Körperflüssigkeiten	(X)		1-4	
Tätigkeiten, bei denen Aerosole entstehen	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Umlagern von Patienten	X			
OP-Assistenz (Freihalten des OP-Situs)	X			

**Maßnahmen:**

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

## Operativer Bereich

Chirurgie, Kieferchirurgie, HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie

### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Sentinel Nodes von der Markierung bis zur Entfernung	X			
Seeds von der Implantierung bis zur Entfernung	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind (s. Anm. 1)	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern CMR-Stoffe enthalten sind (s. Anm. 1)	X			
Tätigkeiten mit Rauchgasen (z.B. bei großflächiger Laserbehandlung und Arbeiten mit Elektrokautern)	X			

#### Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

#### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

#### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich



# Ambulanz

## Chirurgie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne schneidende und stechende Instrumente	(X)	3	1-3	
Wundversorgung mit schneidenden und stechenden Instrumenten	X			

### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Gipsverbände anlegen und entfernen	(X)	1+3	1+3+4	Z
Stützverbände, Tape-, Zinkleimverbände anlegen	(X)	1+3	1+3	Z
Schienen anlegen	(X)	1+3		Z
Reponieren von Frakturen, Luxationen	X			
Notfallversorgung	X			

**Maßnahmen:**

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

## Ambulanz

### Chirurgie

#### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln sofern CMR-Stoffe (s. Anm. 1) enthalten sind	X			
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR-Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1 + 3	

#### Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste).

#### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

#### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

## Ambulanzen

### HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

#### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeiten mit Notfallcharakter (z.B. Reanimation)	X			
Behandlung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne schneidende und stechende Instrumente	(X)		1-3	(Z)
Wundversorgung mit schneidenden und stechenden Instrumenten	X			
Anwesenheit bei Vorbereitung und Durchführung von BCG-Instillationen	X			

#### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 2)	X			

#### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Notfallversorgung	X			
Reanimation	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmittel sofern CMR-Stoffe (s. Anm.1) enthalten sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR-Stoffe (Anm. 1) enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeiten mit Rauchgasen (z.B. bei großflächiger Laserbehandlung und Arbeiten mit Elektrokautern)	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	

## Ambulanzen

### HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie

#### *Stellungnahme:*

Die Einzelaktivitäten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang).

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

#### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

# Ambulanz

## Zahnheilkunde

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
operative Eingriffe (Inzisionen und Exzisionen von Weich- und Hartgeweben, Extraktionen)	X			
konservierende Behandlung (Gefahr der Aerosolbildung)	X			
Herstellung und Bearbeitung von Gipsmodellen und Provisorien nach vorheriger Desinfektion	(X)		1-4	

### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 2)	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern CMR-Stoffe (s. Anm. 1), enthalten sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			
Tätigkeit mit Liner (s. Anm. 3)	(X)	2	1+3	
Tätigkeit mit Fluss-Säure bei Inlay-Bearbeitung	X			

#### Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

#### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Gefahrstoffen s. Teil A 5

#### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. Schutzmaske (Mundschutz: FFP3 Maske (Aerosolbildung)), 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich



## *Spezifische Tätigkeiten*

1. INTENSIVBETREUUNG
2. DIAGNOSTIK
3. STATIONEN
4. PHYSIKALISCHE THERAPIE
5. VERSORGUNG

## Intensivstation

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeiten mit Notfallcharakter (z.B. Reanimation)	X			
Behandlung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			
Tätigkeiten mit Beatmungspatienten: Absaugen im offenen System, Tubuswechsel, Reinigung der Maschinen	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Notfallversorgung	X			
Reanimation	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR-Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln sofern CMR-Stoffe (s. Anm. 1) enthalten sind	X			

## *Intensivstation*

### *Stellungnahme:*

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang).

### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c]  
Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich



## Neugeborenen-Intensivstation

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Versorgung von Neu- und Frühgeborenen mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Transportinkubator	(X)			Z

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

### Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 möglich, s. Kap A und Positivliste (s. Anhang).

### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Anästhesie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

## SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
OP-Vorbereitung bei Notfallpatienten	X			
Intubation	X			
Absaugen von Trachealsekret/Mageninhalt (Aerosolbildung)	X			
Reinigung und Instandsetzung der Geräte	X			

### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN UND SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Notfallsituationen bei Narkosen	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR-Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR- Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

#### *Stellungnahme:*

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

#### *Anmerkung:*

Erhöhte Stressbelastung, durch häufig notwendige Notfallversorgung, durch hohen Arbeitsanfall, der schnell zu bewältigen ist, durch Zwang zu schnellem Handeln und durch Tätigkeiten mit unbekanntem Patienten.

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

#### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Aufwachraum

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Postoperative Patientenbetreuung	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR-Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Reanimation u.a. Notfallsituationen	X			
Verletzungsgefahr durch unruhige Patienten	X			

## Aufwachraum

### *Stellungnahme:*

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten außerhalb des Aufwachraums unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Dialyse

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Shuntversorgung	X			
Dialysegerät anschließen, abnehmen	X			
Wartung und Pflege des Gerätes (Reinigung und Desinfektion)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Flüssigkeitsbehälter > 5 kg	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

**Stellungnahme:**

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 möglich, s. Kap A 1 und Positivliste (s. Anhang).

**Anmerkung:**

Erhöhte Stressbelastung, durch häufig notwendige Notfallversorgung, durch hohen Arbeitsanfall, der schnell zu bewältigen ist, durch Zwang zu schnellem Handeln und durch Tätigkeiten mit unbekanntem Patienten.

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen,

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

**Maßnahmen:**

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Kreißsaal

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			
vaginale Untersuchung	(X)	3	1-4	
Betreuung der Schwangeren während der Austreibungsphase	X			
Ausführung des Dammschnittes	X			
Betreuung der Neugeborenen	X			
Kontrolle der Plazenta	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN UND SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN

	a	b	c	d
Zwangshaltung	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Notfallversorgung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektionsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

**Stellungnahme:**

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

**Anmerkung:**

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen,  
– zeitweiliger Notfallcharakter

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

**Maßnahmen:**

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Medizinische Diagnostik

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Bronchoskopie	X			
Gastroskopie	X			
Coloskopie	X			
Cystoskopie	X			
Laparoskopie	X			
Laryngoskopie	X			
Instrumentieren bei der Endoskopie/Laparoskopie	X			
Reinigung und Desinfektion des Gerätes	X			
Kontakt mit Körperflüssigkeit bei Vaginal- bzw. Darmsonographie	X			
Herzkatheteruntersuchungen	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/beim Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, ZWANGSHALTUNG

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Zwangshaltung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			

## Medizinische Diagnostik

### Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich



# Radiologie / Strahlentherapie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Injektion von Kontrastmitteln (z.B. CT, Angiographie)	X			
Injektion von Radionukliden	X			
Interventionelle Radiologie	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			
Aufenthalt im Raum des Linearbeschleunigers	X			
Einsatz beim Afterloading	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Zwangshaltung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

*Stellungnahme:*

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

*Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Kernspintomographie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Injektion von Kontrastmitteln	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

GEFÄHRDUNG: MAGNETFELD

	a	b	c	d
Aufenthalt im Magnetraum	X			

**Stellungnahme:**

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

**Anmerkung:**

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

**Maßnahmen:**

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Nuklearmedizin

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit offenem radioaktivem Material	X			
Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

*Stellungnahme:*

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

*Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Medizinisch-diagnostisches Labor

## - Klinische Chemie -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Anfertigen von Blutausstrichen	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Tätigkeit mit offenen Radionukliden (RIA)	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Laborchemikalien, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Färbung von vorgefertigten Blutausstrichen	X			

*Stellungnahme:*

Einzelfallentscheidung entsprechend der technischen Geräte und gemäß der Vorgaben der Kap. A1 und A4.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

*Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Labor

## - Mikrobiologie -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Beimpfung von Agarplatten	X			
Anzüchtung von human- und tierpathogenen Erregern	X			
Auspacken von Untersuchungsmaterial	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Laborchemikalien, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (Anm. 1)	X			
Färbung von Präparaten	X			

### Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Pathologie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Körper- und Organeröffnungen mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten bzw. Sekreten	X			
Anfertigung und Bearbeitung histologischer Präparate	X			
Anfertigen von Blut-/Gewerbeausstrichen	X			
Bearbeitung unfixierter Präparate aus menschlichen oder tierischen Organismen	X			
Tätigkeit mit nicht fixiertem Biopsiematerial	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Untersuchung von Präparaten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie, bei Sentinel Nodes), je nach Abklingrate	X			
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN UND SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN

	a	b	c	d
Umlagern bei der Sektion	X			
Verwendung von Sägen	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Färbechemikalien, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	X			

# Pathologie

## *Stellungnahme:*

Die genannten Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

## *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen,

– besondere Verletzungsmöglichkeiten an Hartgewebe

– Staubentwicklung bei der Kalottenöffnung

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

## *Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Innere Medizin

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

*Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe A 4
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

*Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich



## Infektionsstation / -zimmer

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

### Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Onkologie

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLUNG

	a	b	c	d
Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

*Stellungnahme:*

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

*Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Palliativ

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLUNG

	a	b	c	d
Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

### Stellungnahme:

Da auf Palliativ-Stationen aufgrund des höheren Stellenschlüssels und der vorgeschriebenen Team-Supervisionen entsprechend geringere körperliche und psychische Belastungen gegeben sind, ist eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Chirurgie

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Versorgung zur OP-Vorbereitung	(X)	1+3	1	Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose direkt nach der OP auf Station kommen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

*Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

*Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Orthopädie

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Versorgung zur OP-Vorbereitung	(X)	1+3		Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose direkt nach der OP auf Station kommen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

### Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

### Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Pädiatrie

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

### SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

#### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

s. Teil A 1 Infektionsgefährdung

Die Erreger gemäß der „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)-Anhang Teil 2 sind zu beachten

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			
Tätigkeit bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger Parvovirus B19 (Ringelröteln) bis zur 20. SSW	X			
Tätigkeit bei Behandlung und Versorgung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr, bei fehlender Immunität der Schwangeren und Stillenden gegen den nicht impfpräventablen Erreger Zytomegalievirus	X			

#### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			

#### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

## Pädiatrie-Stationen

### *Empfehlung:*

Überprüfung des Immunstatus und des Impfstatus (siehe Teil A1 Infektionsgefährdung).

Bei Parvovirus B19 Seronegativität: Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschafts Woche. Bei CMV-Seronegativität keine Tätigkeiten bei Kindern unter 3 Jahren während der gesamten Schwangerschaft.

### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen,

– hohe Infektionsgefahr

– besondere Gefährdung des ungeborenen Kindes

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

### *Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Hals-Nasen-Ohren, Zahnheilkunde, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie

- Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 2)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Versorgung zur OP-Vorbereitung	(X)	1+3	1	Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die CMR-Stoffe enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			



## *Hals-Nasen-Ohren, Zahnheilkunde, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie*

*- Station -*

### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

- 1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
- 2) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Neurologie

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Betreuung von Patienten mit Anfallsleiden	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei der Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

*Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

*Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Psychiatrie

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

	a	b	c	d
Betreuung von Patienten mit Anfallsleiden	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können	X			

*Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

*Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Geriatric

## - Station -

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten mit MRE	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können	X			

*Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

*Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

*Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Bäderabteilung, physikalische Therapie, Krankengymnastik

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus	X			

Hinweis:

Die Vorgaben und Empfehlungen zu den einzelnen Stationen sind jeweils zu beachten.

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Transport, Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT,  
STÄNDIGES STEHEN

	a	b	c	d
Teilmassage		3		
Bindegewebsmassage		3		
Lymphdrainage	X			
Ganzkörpermassage, Unterwassermassagen	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Kranken- und Atemgymnastik bei immobilen Patienten	X			
Gehschulung	X			
Bewegungsbäder	X			
Zwangshaltung	X			
Reinigen von Wannen	X			

## Bäderabteilung, physikalische Therapie, Krankengymnastik

### GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

### GEFÄHRDUNG: ERHÖHTE UNFALLGEFAHR

	a	b	c	d
Bewegungsbäder und Unterwassermassagen	X			

#### Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

#### Anmerkung:

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

Erhöhte Sturzgefahr (Nassarbeitsplatz).

Fangpackungen (< 5 kg) auflegen/abnehmen ist möglich.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Verwaltung

*(Registratur, Poststelle; Hol- und Bringdienste)*

## SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

Hinweis:

Die Vorgaben und Empfehlungen zu den einzelnen Stationen sind jeweils zu beachten.

## GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Postverteilung	(X)	1+3		
Transportdienste (nicht auf Transportmitteln)	(X)	1+3		
Archivtätigkeiten	(X)	1+3		

## GEFÄHRDUNG: ERHÖHTE UNFALLGEFAHR

	a	b	c	d
Einsatz von Leitern und Tritten	X			

### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen s. Teil A 2 möglich.

### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Küche

### SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

#### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Essenstabletts abräumen	X			
Abschmecken von rohen oder nicht völlig durchgegartem tierischen Lebensmitteln	X			

#### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, STÄNDIGES STEHEN (> 4 STUNDEN AB DEM 5. MONAT DER SCHWANGERSCHAFT)

	a	b	c	d
Tätigkeiten am Speiseband, Spülmaschine (vgl. Fließband)	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

#### GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG (RUTSCHGEFAHR) UND HÄUFIGES BÜCKEN UND STRECKEN

	a	b	c	d
Reinigen von großen Küchengeräten, z.B. Kippbratpfanne und Kochkessel	X			
Fußbodenreinigung	X			
Tätigkeiten im Kühlhaus	X			

#### GEFÄHRDUNG: PHYSIKALISCH

	a	b	c	d
Allgemeiner Umgebungslärm (Beurteilungspegel) > 80 dB (A)	X			
Tätigkeit an Geräten, z.B. Kippbratpfannen, mit Hitzeabstrahlung über 26 Grad Celsius	X			
Tätigkeiten im Kühlhaus	X			



## Küche

### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

### *Anmerkung:*

Verletzungsgefahr durch unsachgemäß entsorgte Kanülen z.B. auf Essenstabletts ist möglich.  
Speisevorbereitung (ohne Kontakt zu rohem Fleisch) und Portionieren der Speisen ist möglich.  
Temperaturgrenzen gemäß ASR 6/1.3 beachten.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe A 4

### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Reinigungsdienst

## SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

Hinweis:

Die Vorgaben und Empfehlungen zu den einzelnen Stationen und Bereichen sind jeweils zu beachten.

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Reinigung von Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung	X			

### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Reinigung von mit offenem radioaktivem Material kontaminierten Gegenständen und Flächen	X			
Reinigung von Zimmern mit Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			
Aufenthalt im Raum des Linearbeschleunigers	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeiten in durch Narkosegase belasteten Räumen	X			
Reinigung von mit Zytostatika kontaminierten Gegenständen und Flächen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

### GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG (RUTSCHGEFAHR) HÄUFIGES BÜCKEN UND STRECKEN, ZWANGSHALTUNG, ARBEITSTEMPO

	a	b	c	d
Fensterreinigung	X			
Toilettenreinigung	X			
Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	X			

## Reinigungsdienst

### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

### *Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Zentrale Desinfektionsanlage, Sterilgutversorgung

## SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION (AUSSCHLIESSLICH UNREINE SEITE)

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Bestückung der unreinen Seite	X			
Infizierte Gegenstände oder Stoffe zur Desinfektion/ Sterilisation vorbereiten	X			

### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Sieben > 5 kg	X			
Bewegen von Transportcontainern	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Entnahme von Sterilgut aus Gassterilisatoren	X			

### GEFÄHRDUNG: PHYSIKALISCH

	a	b	c	d
Allgemeiner Umgebungslärm (Beurteilungspegel) > 80 dB (A)	X			

#### *Stellungnahme:*

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

Arbeiten auf der reinen Seite, s. Positivliste im Anhang

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### *Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

# Entsorgung

## SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Abfallentsorgung	X			

### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Entsorgung von mit offenem radioaktivem Material kontaminiertem Abfall	X			

### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Transport von Abfall	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			
Abfallsortierung	X			
Abfall umlagern	X			

#### *Stellungnahme:*

Die Einzelaktivitäten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Bettenzentrale

### SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

#### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Kontakt zu unreiner Seite, Schmutzwäsche	X			
Abrüsten und Reinigung von benutzten Betten	X			

#### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Reinigung von radioaktiv kontaminierten Betten	X			

#### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Bettentransport	(X)			Z
Heben und Tragen von Matratzen	(X)			Z
Betten beziehen	(X)	3		Z
Zwangshaltung	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

#### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Wäscherei

### SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

#### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Kontakt zu Schmutzwäsche (unreine Seite)	X			

#### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Bewegen von Lasten > 5 kg	X			

#### GEFÄHRDUNG: PHYSIKALISCH

	a	b	c	d
Allgemeiner Umgebungslärm (Beurteilungspegel) > 80 dB (A)	X			
Tätigkeiten mit Hitzeabstrahlung über 26 Grad Celsius	X			
Tätigkeiten mit erhöhter Rutschgefahr	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

#### *Stellungnahme:*

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht auf der unreinen Seite zu beschäftigen.

Reine Seite s. Positivliste im Anhang

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

## Haus- und Medizintechnik

### SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

#### GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Wartungs- und Reparaturdienste bei bestehender Infektionsgefahr (z.B. Sanitär- und Entsorgungsbereich)	X			

#### GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Wartung der Lagerung radioaktiver Abfälle und Wartung der Abklinganlage	X			

#### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Regelmäßiges Bewegen von Lasten > 5 kg	X			

#### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

#### *Stellungnahme:*

Die Einzeltätigkeiten bilden ein so großes Gefährdungspotential, dass empfohlen wird, eine werdende Mutter nicht in diesem Bereich zu beschäftigen.

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen. Gefährdung möglich durch Überkopfarbeiten, Lärm (Grenze 80 dB(A)), Unfallgefahr.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### *Maßnahmen:*

- a: erforderliche Maßnahmen:  
 X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:  
 1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:  
 1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich



# Lager

## SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

### GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Transportdienste	(X)	1+3		Z

### GEFÄHRDUNG: ERHÖHTE UNFALLGEFAHR

	a	b	c	d
Einsatz von Leitern und Tritten	X			
Tätigkeiten, die Transportmittel erfordern	X			

### GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die CMR-Stoffe enthalten (s. Anm. 1)	X			

#### *Stellungnahme:*

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

#### *Anmerkung:*

Generell keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen und zerbrechlichen Gegenständen.

Erhöhte Unfallgefahr.

1) CMR-Stoffe: karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe

#### *Maßnahmen:*

a: erforderliche Maßnahmen:

X = Unterlassen dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtungen, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich



*Anhang*

# Positivliste

## Beschäftigungsmöglichkeiten für werdende Mütter im Krankenhaus

**Unter Einhaltung des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinie sowie der unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitseinschränkungen und unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten bestehen im Krankenhaus durchaus Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwangere.**

Die nachfolgende Liste soll Beispiele aufzeigen und kann als Beratungsgrundlage dienen.

### Pflege

#### **Patientenferne Tätigkeiten**

##### *Administrative Tätigkeiten:*

Telefondienst  
Visite ausarbeiten  
PC-Eingaben (elektronische Dokumentation)  
Akten bearbeiten  
Überprüfen pflegerelevanter Nebendiagnosen  
Befunde einheften  
Ordner und Listen aktualisieren  
Standards überarbeiten und anpassen  
Statistiken, Fachrecherchen  
Terminierungen  
Betten an-, abmelden  
Patientenzimmer nach Grundreinigung aufrüsten  
Entlass-Vorbereitungen, Entlass-Papiere richten  
OP-Papiere vorbereiten  
Essensbestellung

##### *Medikamente*

Bestellen, einsortieren  
Bestand auf Verfalldatum prüfen  
BTM-Bestellung, Zählung Bestand  
Medikamente richten  
Infusionen richten (keine CMR Stoffe)  
Sondenkost richten

*Lager / Schränke / Verbandswagen (Gewichtsgrenzen beachten)*

Kontrolle, nachbestellen, auffüllen von Pflegeutensilien, Verbandsmaterialien, Instrumenten unter Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes wie z.B.

ohne Einsatz von Leitern und Tritten

##### *Angehörige*

Beraten, betreuen, begleiten

#### **Patientennahe Tätigkeiten**

Patientenaufnahme  
Hilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) unter den o.g. Bedingungen  
Essenstabletts austeilen, einsammeln ohne Schieben von Essenswagen (Gewichtsgrenze beachten)  
Hilfestellung beim Essen  
Sondenkost verabreichen  
Medikamente austeilen und verabreichen  
Infusionen anhängen / wechseln (bei liegender Verweilkanüle)  
Einschätzen von Schmerzen  
BZ-Stixen (mit Sicherheitslanzette nur an der Fingerbeere)  
Verbände wechseln (ohne spitze, scharfe Instrumente und unter Beachtung der Gewichtsgrenze)  
Anleitung von Auszubildenden und neu eingestellten Beschäftigten  
Begleitung mobiler Patienten zu Untersuchungen  
Beschäftigungsmaßnahmen

### Ärztinnen

#### *Am Patienten*

Patientenaufnahme:  
Anamneseerhebung  
Körperliche Untersuchung  
Visite  
Beratungen im Therapieverlauf / Diagnosenmitteilung  
Sonografien, Echos unter Vermeidung von Zwangshaltung und Zeitdruck  
Anleitung von Studierenden, neuen Kollegen

## *Positivliste*

### *Angehörigen-Beratung*

#### *Administrative Tätigkeiten*

Dokumentation  
Verlegungsbriefe, Kurzentlassbriefe schreiben  
Entlassberichte diktieren  
DRG-Codierung  
Besprechungen, Fachkonferenzen  
Publikationen, Gutachten, Literaturrecherchen,  
Dozententätigkeit

#### Physiotherapie / Ergotherapie

##### *Büro*

Telefonate  
Terminierungen  
Dokumentation

##### *Material*

Bestellen, Auffüllen ohne Einsatz von Leitern und  
Tritten und Gewichtsgrenzen beachten

##### *Am Patienten*

Anleitung  
Rückengruppe leiten  
Behandlungen Hand, Fuß  
Behandlung mit Ultraschall-Therapie-Geräten  
Einweisung Gerätetraining  
(Gewichtsgrenzen beachten)

#### Zentrale Desinfektionsanlage, Sterilgutver- sorgung

##### *Einsatz nur auf der reinen Seite*

Wäsche packen und codieren  
Siebe packen  
(Gewichtsgrenzen beachten)  
Botengänge

#### Wäscherei

##### *Einsatz nur reine Seite*

Kleine Wäscheteile legen  
Bestücken der Faltmaschinen mit kleinen Wäsche-  
teilen  
(ggf. Wärmeentwicklung durch Maschinen im  
Raum berücksichtigen)  
Nähstube  
Bestellannahme  
Statistik führen

#### Küche

Vorportionierung z. B. Salate, Dessert, Käse- und  
Wurststeller, Brotportionen (Gewichtsgrenzen be-  
achten)  
Botengänge  
Administrative Tätigkeiten  
Bestellungen verwalten  
PC-Arbeiten

#### Labor

BZ-Stixen (mit Sicherheitslanzetten nur an der  
Fingerbeere)  
Administrative Tätigkeiten  
Telefonannahme, Befundübermittlung  
PC-Eingabe

#### Radiologie

Gerätebedienung im Schaltraum  
Administrative Tätigkeiten  
Telefonannahme  
Terminierungen  
Koordination Geräteauslastung  
Befundversand (Post, Online)  
Listen, Statistik  
Lagerhaltung, Bestellung  
Archivierung ohne Einsatz von Leitern und Tritten,  
ohne Zwangshaltung  
Anleitung von neu eingestellten Beschäftigten und  
Auszubildenden  
Rö-Plaketten einsammeln, verschicken, verteilen  
Literaturrecherchen

## Literaturverzeichnis

- ARBEITSSCHUTZGESETZ**, Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) Ausfertigungsdatum: 07.08.1996  
Vollzitat: „Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S.1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist“  
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v.19.10.2013 I 3836  
Änderung der Inhaltsübersicht durch Art. 1 Nr. 1 V v. 23.10.2013 I 3882 ist nicht ausführbar, da dieses G keine amtliche Übersicht hat
- ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG**, Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) Ausfertigungsdatum: 12.08.2004  
Vollzitat: „Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)) geändert worden ist“  
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 19.7.2010 I 960
- BARTH, I., RIMPLER, A.**, Bundesamt für Strahlenschutz: Strahlenbelastung des Personals bei PET/CT-Anwendungen MTA Dialog 1 (2015) Jahrgang 16, S. 22-23
- BG/BIA-Empfehlungen zur Überwachung von Arbeitsbereichen: Anästhesiearbeitsplätze-Operationssäle (Kennzahl 1017)**. Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Berlin - Mai 2011, Stand: Oktober 1999-
- BG/BIA-Empfehlungen zur Überwachung von Arbeitsbereichen: Anästhesiearbeitsplätze-Aufwächerräume (Kennzahl 1018)**. Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Berlin - Mai 2011, Stand: 1997-
- BIOSTOFFVERORDNUNG**, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) Ausfertigungsdatum: 15.07.2013  
Vollzitat: „Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)“
- BITTIGHOFER, P.M., EICKMANN, U., REME, TH., GREIM; H., REUTTER**: Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen im OP-Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Exposition gegenüber Narkosegasen. Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed.39,9(2004) 496-499
- BOLYARD, EA, TABLAN OC, WILLIAMS WW, PEARSON ML, SHAPIRO CN, DEITCHMAN SD**: Guideline for infection control in health care personnel, 1998  
Centers for Disease Control and Prevention  
Public Health Service  
U.S. Department of Health and Human Services  
AJIC:American Journal of Infection Control (1998;26:289-354)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT**  
Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung(Mutterschafts-Richtlinien):Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie- Test auf Rötelnantikörper und Erfassung der Immunitätslage  
Vom 19. Mai 2011  
BAnz. Nr. 124 (S. 2895) vom 18.08.2011
- Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch: Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie-Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion und Erfassung der Immunitätslage  
Vom 19. Mai 2011  
BAnz. Nr. 124 (S. 2895) vom 18.08.2011
- DESINFEKTIONSMITTELLISTE DES VAH**  
Liste der von der Desinfektionsmittel-Kommission im Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) e.V. in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften bzw. Berufsverbänden DGHM, DGKH, GHUP und BVÖGD auf der Basis der Standardmethoden der DGHM zur Prüfung chemischer Desinfektionsverfahren geprüften und als wirksam befundenen Verfahren für die prophylaktische Desinfektion und die hygienische Händewaschung  
Stand: 1.Januar 2014 - Aktualisierte Internetfassung- , mhp-Verlag 2014  
www.vah-online.de

## Literaturverzeichnis

- DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHE LEITLINIEN zur HIV-Therapie in der Schwangerschaft und bei HIV-exponierten Neugeborenen (Stand September 2011)  
AWMF-Register-Nr.: 055-002  
S2k Leitlinie  
Federführung: Deutsche AIDS-Gesellschaft (DAIG)
- ENDERS, G.: Impfungen in der Frauenarztpraxis, mit besonderer Berücksichtigung der Schwangerschaft, In Künzel W (ed) Klinik der Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Schwangerschaft I. München, Jena, Urban & Fischer (2000, S. 206-241)
- ENDERS G.: Infektionsgefährdung: Mutterschutz im Krankenhaus - eine Übersicht- In: Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed. 38 (2003) 324-335)
- ENDERS M., RIST B., ENDERS G.: Abort- und Frühgeburtenrate nach akuter Mumpsinfektion in der Schwangerschaft. Gynäkol Geburtshilfliche Rundsch 2005;45:39-43
- ENDERS, G.: Prä- und perinatale Virusinfektionen. In: Doerr HN, Gerlich W, Medizinische Virologie, Kapitel 29, S.266-287, 2.Auflage, Thieme Verlag Stuttgart (2010)
- ENDERS, M.: Fetale Virusinfektionen. Der Gynäkologe May 2011 Vol44 Issue5 pp385-400
- GEFAHRSTOFFVERORDNUNG, Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)  
Vom 26.November 2010 (BGBl. I S 1643)  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622),  
durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514)
- HANDLUNGSANLEITUNG zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (LV9)  
Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI 4., überarbeitete Auflage, Ausgabejahr 2001
- HOF, H.; DÖRRIES, R.: Medizinische Mikrobiologie, Duale Reihe, 5. Auflage 2014, Thieme Verlag
- HÜTTL, P.: Arbeitsrecht in Krankenhaus und Arztpraxis  
MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft; Auflage: 1., Auflage (1.Januar 2011)
- JANSING, P.J., ZURHORST, C., THIELEN, K., EWEN, K.: Mutterschutz bei Magnetfeldexposition  
Gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen zum Mutterschutz im Bereich von elektromagnetischen Feldern in der Medizin-diagnostik  
ErgoMed, 22. Jahrgang 1998 Heft 6, S. 254-259
- KRAMER, A., ASSADIAN, O., EXNER, M.: Krankenhaus- und Praxishygiene: Hygienemanagement und Infektionsprävention in medizinischen und sozialen Einrichtungen. Verlag: Urban & Fischer Verlag/Elsevier GmbH, Auflage 2 (2011)
- LASTENHANDHABUNGSVERORDNUNG, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV)  
Ausfertigungsdatum: 04.12.1996  
Vollzitat:  
„Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S.1842), die zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31.Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“  
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 436 V v. 31.10.2006 I 2407
- LEITLINIE, Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen S2k-Leitlinie  
AWMF Registernummer 0093/001
- MERKBLÄTTER MUTTERSCHUTZ der Fachgruppen Mutterschutz der Regierungspräsidien BW ([www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de) oder Regierungspräsidium BW/der schnelle Klick)
- MIRZA, A., WYATT, M., BEGUE, R.E.: Infection control practices and the pregnant health care worker. Pediatric Infectious Disease Journal Volume 18, Issue 1, January 1999, Pages 18-22

## Literaturverzeichnis

National Institute for Occupational Safety and Health NIOSH: ALERT  
Preventing Needlestick Injuries in Health Care Settings, DHHS (NIOSH) Publication No. 2000-108, November 1999

PAULUS WE, LAURITZEN C: Medikamente und Schadstoffe in Schwangerschaft und Stillzeit, 22. Aktualisierung, Spitta Verlag, Balingen 2014

REMINGTON JS & KLEIN JO  
Wilson CB, Nizet V, Remington JS, Klein JO, Maldonado Y, In: Infectious Diseases of the Fetus and Newborn Infant Seventh Edition Elsevier Health Sciences (2010)

RICHTLINIEN DES GEMEINSAMEN BUNDESAUSSCHUSSES über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 ( veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 60 a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 19. Februar 2015 veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 04.05.2015 B3 in Kraft getreten am 5. Mai 2015

RICHTLINIE 2010/32/EU DES RATES vom 10. Mai 2010  
zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor Amtsblatt der Europäischen Union, L 134/66, L 134/72

ROBERT KOCH INSTITUT: Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren, Stand: 31. August 2013, Bundesgesundheitsbl 2013 56:1706-1728

ROBERT KOCH INSTITUT: Neuerungen in den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am RKI vom August 2015 Epidemiologisches Bulletin vom 31. August 2015/Nr. 35

SCHAEFER C, SPIELMANN H, VETTER K, WEBER-SCHÖNDORFER C:  
Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit, 8. Auflage. Urban & Fischer, München 2012.

SEPKOWITZ KA: Occupationally acquired in health care workers. PART II. Ann Intern Med. 1996 Dec 1;125(11):917-28.

STRAHLENSCHUTZKOMMISSION Heft 36:  
Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik, SSK Berichte, Heft 36, 2003

SUERBAUM, S., HAHN, H., BURCHARD, G.-D., KAUFMANN, S.H.E., SCHULZ, T.F.:  
Medizinische Mikrobiologie und Infektiologie, 7. Auflage, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

SULSKY, S.I., BIRK, T., COHEN, L.C., LUI-POLD, R.S., HEIDENREICH, M.J., NUNES, A.  
ENVIRON International Corporation, Health Science Institute

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen bei Beschäftigten in Gesundheitsberufen, Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)- September 2006-

S. WICKER, I. FRIEDRICHS, H. F. RABENAU:  
Seroprävalenz von Antikörpern gegen schwangerschaftsrelevante virale Infektionserreger bei Mitarbeiterinnen im Gesundheitswesen Bundesgesundheitsbl 2012 55:923-931

JOHANNES ZMARZLIK / MANFRED ZIPPERER / HANS PETER VIETHEN Gerhard Vieß:  
Mutterschutzgesetz, Mutterschaftsleistungen, Kommentar, 9. Auflage, Verlag: Heymanns (2005)

### Internetadressen:

[www.baua.de](http://www.baua.de)  
[www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)  
[www.gewerbearzt.de](http://www.gewerbearzt.de)  
[www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)  
[www.hvbg.de](http://www.hvbg.de)  
[www.rki.de](http://www.rki.de)  
[www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

## Literaturverzeichnis

### AUSWAHL VON TECHNISCHEN REGELN FÜR BIOLOGISCHE ARBEITSTOFFE – TRBA:

TRBA 100: Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien,  
Ausgabe: Oktober 2013, Änderung vom 30.06.2014, GMBL Nr. 38

TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,  
Ausgabe: März 2014, Änderung vom 22.05.2014, GMBL Nr. 25

TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,  
Ausgabe: April 2006, Bundesarbeitsblatt 6-2006

TRBA/TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege,  
Ausgabe: Juni 2008

TRBA 450: Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe,  
Ausgabe: Juni 2000, Änderung und Ergänzung 11/2004

TRBA 460: Einstufung von Pilzen in Risikogruppen,  
Neufassung Bundesarbeitsblatt 10/2002

TRBA 462: Einstufung von Viren in Risikogruppen,  
Ausgabe: April 2012

TRBA 464: Einstufung von Parasiten in Risikogruppen,  
Ausgabe: Juli 2013

TRBA 466: Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen,  
Ausgabe: Dezember 2010, Ergänzung 2012 GMBL 25.04.2012

TRBA 468: Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen,  
Ausgabe: April 2012, GMBL Nr.: 15 bis 20 vom 25.04.2012

TRBA 500: Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,  
Ausgabe: April 2012, GMBL Nr. 15 bis 20

### AUSWAHL VON BESCHLÜSSEN DES AUSSCHUSSES FÜR BIOLOGISCHE ARBEITSTOFFE:

Beschluss 605:  
Tätigkeiten mit Poliovirus-Infizierten und/oder potentiell infektiösem Material einschließlich der sicheren Lagerung von Poliovirus in Laboratorien,  
Ausgabe: 10/2002

Beschluss 608:  
Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (klassische Geflügelpest, Vogelgrippe),  
Ausgabe: Februar 2007

Beschluss 609:  
Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza,  
Ausgabe: Juni 2012

(Quelle: BAuA)

### AUSWAHL VON TECHNISCHEN REGELN FÜR GEFÄHRSTOFFE – TRGS:

TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,  
Ausgabe: Dezember 2010 zuletzt geändert und ergänzt: GMBL 2012 S. 715 v. 13.9.2012 [Nr. 40]

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,  
Ausgabe: Januar 2010 geändert und ergänzt: GMBL 2014 S. 254 bis 257 v. 2.4.2014 [Nr. 12]

TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“,  
Ausgabe: Juni 2013 GMBL 2013 S. 814-844 [Nr. 41/42] berichtigt GMBL 2013 S. 1263 [Nr. 63]



## Literaturverzeichnis

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“,  
Ausgabe: Januar 2008 ergänzt: Mai 2008  
(GMBI Nr. 11/12 S. 224-258 v. 13.03.2008)  
mit Änderungen und Ergänzungen.

TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit  
Ethylenoxid und Formaldehyd“,  
Ausgabe: Oktober 2011 GMBI 2011 S. 993-  
1018 [Nr. 49-51]

TRGS 522 „Raumdesinfektionen mit Formal-  
dehyd“,  
Ausgabe: Januar 2013 GMBI 2013 S. 298-320  
v. 7.3.2013 [Nr. 15]

TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der  
medizinischen Versorgung“,  
Ausgabe: September 2014 GMBI 2015 S. 542  
v. 10.7.2015 [Nr. 27]

TRGS 526 „Laboratorien“,  
Ausgabe: Februar 2008

TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,  
Ausgabe: Januar 2006 B ArbBl Heft 1/2006  
S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI  
2015 S. 139-140 v. 2.3.2015 [Nr. 7]

TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“,  
Ausgabe Februar 2013 GMBI 2013 S. 364-  
372 v.4.4.2013 [Nr. 17].  
Zuletzt geändert und ergänzt : GMBI 2013 S.  
948-951 v. 19.9.2013 [Nr. 47]

TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender,  
erbgutverändernder oder fortpflanzungsge-  
fährdender Stoffe“,  
Ausgabe: März 2014 GMBI 2014 S. 510-522  
v.19.5.2014 [Nr. 24]

TRGS 907 „Verzeichnis sensibilisierender  
Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisieren-  
den Stoffen“,  
Ausgabe: November 2011 GMBI 2011 S. 1019  
[Nr. 49-51]

(Quelle: BAuA)

### AUSWAHL VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER UNFALLKASSEN UND DES HAUPTVER- BANDES DER GEWERBLICHEN BERUFS- GENOSSENSCHAFTEN:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
Erscheinungsdatum: 2009.01

DGUV Vorschrift 6 Arbeitsmedizinische Vor-  
sorge Erscheinungsdatum 1997.01

### Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen:

DGUV Regel 107-002 Desinfektionsarbeiten im  
Gesundheitsdienst Erscheinungsdatum 1999.04

DGUV Regel 107-003 Desinfektionsarbeiten im  
Gesundheitsdienst Erscheinungsdatum 1999.10

DGUV Information 207-007 Zytostatika im Ge-  
sundheitsdienst Erscheinungsdatum 2008.07

DGUV Information 207-008 Rückengerechter  
Patiententransfer in der Kranken- und Alten-pfle-  
ge Erscheinungsdatum 2002.11

DGUV Information 207-009 Verhütung von  
Infektionskrankheiten in der Pflege und Be-  
treuung Erscheinungsdatum 2010.11

DGUV Information 207-010 Rückengerechtes  
Arbeiten in der Pflege und Betreuung -Damit der  
Mensch nicht zur Last wird Erscheinungsdatum  
2007.11

DGUV Information 207-022 Bewegen von  
Menschen im Gesundheitsdienst und in der  
Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefähr-  
dungsbeurteilung nach der Lastenhandha-  
bungsverordnung Erscheinungsdatum 2014.10

DGUV Information 213-032 Gefahrstoffe im  
Krankenhaus Pflege und Funktionsbereiche  
Erscheinungsdatum 2010.10

DGUV Information 213-850 Sicheres Arbeiten  
in Laboratorien Erscheinungsdatum 2014.03

DGUV 10818 Nadelstichverletzungen bei Bes-  
chäftigten in Gesundheitsberufen. Aus der Arbeit  
des IFA Nr. 0254 Erscheinungsdatum 2011.12

# Mutterschutzgesetz

## GESETZ ZUM SCHUTZE DER ERWERBSTÄTIGEN MUTTER (MUTTERSCHUTZGESETZ – MUSCHG)

Vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I Nr. 51, S. 2246) in Kraft getreten am 30. Oktober 2012

Auf Grund des Artikels 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1812) wird nachstehend der Wortlaut des Mutterschutzgesetzes in der vom 20. Juni 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293),
2. den am 2. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
3. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702),
4. den am 20. Juni 2002 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

### INHALTSÜBERSICHT

<b>ERSTER ABSCHNITT</b>	<b>§§</b>
<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>	
Geltungsbereich	1
Gestaltung des Arbeitsplatzes	2
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b>	
<b>BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE</b>	
Beschäftigungsverbote für werdende Mütter	3
Weitere Beschäftigungsverbote	4
Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis	5
Beschäftigungsverbote nach der Entbindung	6
Stillzeit	7
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	8
<b>ABSCHNITT 2A</b>	
<b>MUTTERSCHAFTSURLAUB</b>	
(weggefallen)	8a-8d
<b>DRITTER ABSCHNITT</b>	
<b>KÜNDIGUNG</b>	
Kündigungsverbot	9
(weggefallen)	9a
Erhaltung von Rechten	10
<b>VIERTER ABSCHNITT</b>	
<b>LEISTUNGEN</b>	
Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten	11
(weggefallen)	12
Mutterschaftsgeld	13
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	14
Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	15
Freistellung für Untersuchungen	16
Erholungsurlaub	17

# Mutterschutzgesetz

## FÜNFTER ABSCHNITT

### DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

Auslage des Gesetzes	18
Auskunft	19
Aufsichtsbehörden	20

## SECHSTER ABSCHNITT

### STRAFTATEN UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	21
(weggefallen)	22,23

## SIEBTER ABSCHNITT

### SCHLUSSVORSCHRIFTEN

In Heimarbeit Beschäftigte	24
(weggefallen)	25

## ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
2. für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951, BGBl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten.

### § 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes

(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen..

(2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

(3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen

muss, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen,
2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABI. EG Nr. L 348 S. 1).

(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen

# Mutterschutzgesetz

und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.

## ZWEITER ABSCHNITT BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE

### § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 4 Weitere Beschäftigungsverbote

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
3. mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.

4. mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
5. mit dem Schälen von Holz,
6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

(3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
2. weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer von der Bundesregierung gemäß Absatz 4 erlassenen Ver-

# Mutterschutzgesetz

ordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

## § 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

(1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekannt geben.

(2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

## § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen. \*)

(2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll lei-

stungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.

(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 7 Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in dem Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

(4) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,38 Euro für jeden Werktag zu zahlen. Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren. Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom

\*) § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Artikels 8 (Mutterschaftsurlaub) der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) - ABl. EG Nr. L 348 S. 1.

# Mutterschutzgesetz

14. März 1951 (BGBl. I S. 191) über den Entgelt-schutz Anwendung.

## § 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die

1. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
2. von sonstigen Frauen über 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet

(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden

1. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr,
3. als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theater- vorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr.

(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schank- wirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, im Familien- haushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theater- vorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbie- tungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbro- chene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

(5) An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, die werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, dass sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer 8-stündigen Tagesarbeitszeit, von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 7¼-stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen

ausgeführt werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen; falls ein Heim- arbeits- ausschuss besteht, hat sie diesen vorher zu hören.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

## ABSCHNITT 2A MUTTERSCHAFTSURLAUB

§§ 8a bis 8d (weggefallen)

## DRITTER ABSCHNITT KÜNDIGUNG

### § 9 Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt - Kündigung - des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.

(2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklä- ren. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und sie muss den zulässigen Kündigungsgrund angeben.

# Mutterschutzgesetz

(4) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt.

## § 9a (weggefallen)

### § 10 Erhaltung von Rechten

(1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war

## VIERTER ABSCHNITT LEISTUNGEN

### § 11 Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt.

Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten 13 Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Hat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.

## § 12 (weggefallen)

### § 13 Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften

# Mutterschutzgesetz

Buches Sozialgesetzbuch über das Mutterschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt 210 Euro. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Frauen entsprechend, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist.

(3) Frauen, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 1 von einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis wechseln, erhalten von diesem Zeitpunkt an Mutterschaftsgeld entsprechend den Absätzen 1 und 2.

## § 14 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i Absatz 1, 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder § 13 Abs. 2, 3 haben, erhalten während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten 13 abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, sind ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung einzubeziehen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist, erhalten bis zum Ende dieser Schutzfrist den Zuschuss nach Absatz 1 von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzeignisses im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch seinen Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.

(4) Der Zuschuss nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre. Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten.

## § 15 Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die folgenden Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. stationäre Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Haushaltshilfe.

## § 16 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat die Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich ist. Entsprechendes gilt zugunsten der Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.



# Mutterschutzgesetz

## § 17 Erholungsurlaub

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutter- schutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Restur- laub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

## FÜNFTER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

### § 18 Auslage des Gesetzes

(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

(2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

### § 19 Auskunft

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren

### § 20 Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach

Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## SECHSTER ABSCHNITT STRAFTATEN UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
7. der Vorschrift des § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über die Freistellung für Untersuchungen oder
8. den Vorschriften des § 18 über die Auslage des Gesetzes oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

# Mutterschutzgesetz

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

**§§ 22 und 23 (weggefallen)**

## SIEBTER ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 24 In Heimarbeit Beschäftigte

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten

1. die §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Aus- gabe von Heimarbeit tritt,
2. § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, die §§ 14, 16, 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.

**§ 25 (weggefallen)**

# Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782)

zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643)  
in Kraft getreten am 1. Dezember 2010

## § 1 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber muss rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen. Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Zweck der Beurteilung ist es,

1. alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen.

(3) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach dieser Verordnung in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## § 2 Unterrichtung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist. Eine formlose Unterrichtung reicht aus. Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie weitergehende Pflichten nach dem Betriebsverfassungs- und den Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

## § 3 Weitere Folgerungen aus der Beurteilung

(1) Ergibt die Beurteilung nach § 1, dass die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen gefährdet ist und dass Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit möglich sind, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit durch eine einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls der Arbeitszeiten für werdende oder stillende Mütter ausgeschlossen wird, dass sie dieser Gefährdung ausgesetzt sind.

(2) Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder gegebenenfalls der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Arbeitnehmerinnen.

(3) Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

## § 4 Verbot der Beschäftigung

(1) Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter- oder Kind durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen nach Anlage 2 dieser Verordnung gefährdet wird. Andere Beschäftigungsverbote aus Gründen des Mutterschutzes bleiben unberührt.

\* Die Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (10. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 348 S. 1) (EG-Mutterschutz-Richtlinie)..

# Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

(2) § 3 gilt entsprechend, wenn eine Arbeitnehmerin, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt, schwanger wird oder stillt und ihren Arbeitgeber davon unterrichtet.

## § 5 Besondere Beschäftigungsbeschränkungen

- (1) Nicht beschäftigt werden dürfen
1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
  2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;
  3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;
  4. stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;
  5. gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird;
  6. werdende oder stillende Mütter in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).

In Nummer 2 bleibt § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes unberührt. Nummer 3 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

(2) Für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung entsprechend.

## § 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine gebärfähige Arbeitnehmerin beschäftigt.

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch eine in Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 21 Abs. 3, 4 des Mutterschutzgesetzes strafbar

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit einer Frau gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

**Anlage 1** (zu Artikel 1 § 1 Abs.1)

**Nicht erschöpfende Liste der chemischen Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren sowie der Verfahren und Arbeitsbedingungen nach § 1 Abs.1**

A. Gefahr- und Arbeitsstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren

### 1. CHEMISCHE GEFÄHRSTOFFE

Folgende chemische Gefahrstoffe, soweit bekannt ist, dass sie die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind:

a. nach der Gefahrstoffverordnung als R40, R45,

## Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

- R46 und R61 gekennzeichnete Stoffe, sofern sie noch nicht in Anlage 2 aufgenommen sind,
- b. die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG<sup>2)</sup> aufgeführten chemischen Gefahrstoffe,
- c. Quecksilber und Quecksilberderivate,
- d. Mitosehemmstoffe,
- e. Kohlenmonoxid,
- f. gefährliche chemische Gefahrstoffe, die nachweislich in die Haut eindringen

### 2. BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 90/679/EWG<sup>3)</sup>, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind

3. PHYSIKALISCHE SCHADFAKTOREN, die zu Schädigungen des Fötus führen und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, insbesondere

- a. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
- b. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
- c. Lärm;
- d. ionisierende Strahlungen,
- e. nicht ionisierende Strahlungen,
- f. extreme Kälte und Hitze,
- g. Bewegungen und Körperhaltungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter verbunden sind.

### B. Verfahren

Die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren.

### C. Arbeitsbedingungen

Tätigkeiten im Bergbau unter Tage

- \*) ABl. EG Nr. 196, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG (ABl. EG Nr. L 154 S.1).

- \*) ABl. EG Nr. L 196, S. 1.

\*) ABl. EG Nr. L 374, S. 1; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 71), angepaßt durch die Richtlinie 95/30/EWG (ABl. EG Nr. L 155 S. 41).

### Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1)

#### Nicht erschöpfende Liste der chemischen Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren und der Arbeitsbedingungen nach § 4 Abs. 1

##### A. Werdende Mütter

1. Gefahr- und Arbeitsstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren

##### a. Chemische Gefahrstoffe

Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden. Die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung sind zu beachten.

##### b. Biologische Arbeitsstoffe

Toxoplasma,  
Rötelnvirus,  
außer in Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend gegen diese Arbeitsstoffe geschützt ist

##### c. Physikalische Schadfaktoren

Arbeit bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen

##### 2. Arbeitsbedingungen

Tätigkeiten im Bergbau unter Tage

##### B. Stillende Mütter

1. Gefahrstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren

##### a. Chemische Gefahrstoffe

Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden

##### b. Physikalische Schadfaktoren

Arbeit bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen

##### C. Arbeitsbedingungen

Tätigkeiten im Bergbau unter Tage.

2) ABl. EG Nr. L 196 S.1.

3) ABl. EG Nr. L 374 S.1; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 71), angepasst durch die Richtlinie 95/30/EWG (ABl. EG Nr. L 155 S. 41).

## Gerichtsurteile

Eine in einem Kindergarten als Erzieherin tätige werdende Mutter, die nicht über Mumps-Antikörper verfügt, ist aufgrund ihrer Tätigkeit der Gefahr, sich mit Mumps zu infizieren, im Sinne der Nummer 3101 der Anlage zu § 1 Berufskrankheiten-Verordnung besonders ausgesetzt. Dieses Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit bewirkt nach § 4 Abs. 2 Nr. 6. 2. MuSchG ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot.

*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.04.2005, AZ 5 C 11.04*

Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der während der Schwangerschaft erlittenen Berufskrankheit einer Anästhesistin durch fortgesetzte Einwirkung des Narkosegases Halothan über ca. 30 Wochen unter ungeschützten Bedingungen und einem Hirnschaden des Nasciturus, wenn dafür außer einer Halothanintoxikation und einer genetischen Disposition weitere exogene und endogene Ursachen nicht in Betracht kommen.

*Hess. LSG, Urteil vom 09.12.1992, AZ L-3/U – 1152/86*

Intramuskuläre Spritzen und Blutentnahmen fallen unter das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG, weil die werdende Mutter dabei infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr einer Infektion mit Hepatitis-Viren ausgesetzt ist.

*VG Berlin, Urteil vom 19.06.1990, AZ 8 A 127.90*

Eine auch nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Infektion der werdenden Mutter mit Aids- oder Hepatitisviren reicht für ein das Beschäftigungsverbot des § 26 Abs. 5 Satz 3 GefStoffV auslösendes „Ausgesetztsein“ aus.

*BVerwG, Urteil vom 27.05.1993, AZ 5 C 42/89*

# Mitteilung über Beschäftigung einer Schwangeren

Stand 07/2015

Arbeitgeber (vollständige Anschrift )

Ort, Datum

## Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gem. § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Mutterschutz

**Hinweis:** Zur Beantwortung der Fragen unter Abschnitt II. sind Sie aufgrund § 19 Abs. 1 MuSchG verpflichtet, wenn Sie hierzu besondere Aufforderung erhalten haben. Im Rahmen der Mitteilung nach § 5 Abs. 1 MuSchG ist die Beantwortung der Fragen unter Abschnitt II. freiwillig. Die Beantwortung erspart zusätzliche Rückfragen.

### Ansprechpartner im Betrieb

Name:

Funktion:

Telefon:

### I. Angaben aufgrund § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz

Vor- und Zuname der werdenden Mutter:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

### II. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz aufgrund § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz

Vor Bekanntwerden der Schwangerschaft beschäftigt als (Beruf, Tätigkeit)		Das Arbeitsverhältnis ist <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung)		Heimarbeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

#### Arbeitszeit

Wöchentliche Arbeitszeit	Stunden	<b>Akkordarbeit</b> Akkord-/Stücklohn, Gruppenakkord etc. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tägliche Arbeitszeit	Stunden	
Gleitzzeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Fließarbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonntagsarbeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arbeitszeit vor 6.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

#### Gefährdungsbeurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeit nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz:

a) Musste die Beschäftigte <b>regelmäßig</b> Lasten von <b>mehr als 5 kg</b> Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Musste die Beschäftigte <b>gelegentlich</b> Lasten von <b>mehr als 10 kg</b> Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) War die Beschäftigte extremer Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) War die Beschäftigte Lärm über 80 dB(A) oder impulsartigen Geräuschen ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben (Dauerschallpegel, Impulslärm):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) War die Beschäftigte ionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Röntgenstrahlen)? Falls ja, bitte nähere Angaben, ob sie im Kontrollbereich beschäftigt wird:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

# Mitteilung über Beschäftigung einer Schwangeren

Stand 07/2015

f) Konnte die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
g) Konnte die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 – 4, z. B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten, gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h) War die Beschäftigte mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten muss?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
i) War die Beschäftigte erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr, auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder Kontakt mit aggressiven/agitierten Personen ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Zusätzliche Angaben bei Beschäftigung im Gesundheitswesen

j) Hatte die Beschäftigte Umgang mit Zytostatika?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
k) Hatte die Beschäftigte Umgang mit indizierten Personen bzw. mit potentiell infektiösem Material, z. B. Blut, Körpersekreten, Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
l) Assistierte die Beschäftigte bei Operationen, Punktionen oder Injektionen oder führte diese selbst aus?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Zusätzliche Angaben beim beruflichen Umgang mit Kindern

m) Die Beschäftigte hatte Umgang mit Kindern <input type="checkbox"/> < 3 Jahre <input type="checkbox"/> 3 - 6 Jahre <input type="checkbox"/> 6 - 10 Jahre <input type="checkbox"/> > 10 Jahre	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
n) Ist die Überprüfung der Immunität erfolgt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### III. Liegt eine betriebsärztliche Stellungnahme vor?

 ja  nein

### IV. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung (siehe II.) erfolgte

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1. keine Änderung der Arbeitsbedingungen  | <input type="checkbox"/> keine Änderung Arbeitszeit                     |
| <input type="checkbox"/> 2. eine Änderung der Arbeitsbedingungen*  | <input type="checkbox"/> eine Änderung der Arbeitszeit*                 |
| <input type="checkbox"/> 3. eine Umsetzung*  | <input type="checkbox"/> Durchschnittsverdienst nach § 11 Abs. 1 MuSchG |
| <input type="checkbox"/> 4. eine teilweise Freistellung von der Arbeit*                                      |   |
| <input type="checkbox"/> 5. eine völlige Freistellung von der Arbeit* (Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG) |   |

\*) Konkrete Angaben unter V.)

### V. Konkrete Angaben zum jetzigen Arbeitsplatz bzw. zur jetzigen Arbeitszeit

Damit wurden die oben bejahten Gefährdungen ausgeschlossen

 ja  nein

Ist eine geeignete Liegemöglichkeit vorhanden?

 ja  nein

### VI. Wurde ein individuelles Beschäftigungsverbot (vom behandelnden Arzt) nach § 3 MuSchG ausgesprochen?

 ja  nein.....  
(Datum, Unterschrift des Arbeitgebers)



## Adressen

Seit Januar 2005 überwachen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe Mutterschutz bei den Regierungspräsidien die Einhaltung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
Referat 54.4  
Schwendstr. 12  
79102 Freiburg i. Br.  
Tel.: 07 61 / 208-20 00  
Fax: 07 61 / 208-20 11  
E-Mail.: [abteilung5@rpf.bwl.de](mailto:abteilung5@rpf.bwl.de)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
Referat 54.4  
Außenstelle Donaueschingen  
Irmastr.11  
78166 Donaueschingen  
Tel.: 0771/8966-0  
Fax:0771/8966-2798  
E-mail: [abteilung5@rpf.bwl.de](mailto:abteilung5@rpf.bwl.de)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
Referat 54.4 Industrie/Arbeitsschutz  
Fachgruppe Mutterschutz  
76247 Karlsruhe  
Tel.: 07 21 / 926-0  
Fax: 07 21 / 933-40 25 0  
E-Mail.: [mutterschutz@rpk.bwl.de](mailto:mutterschutz@rpk.bwl.de)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
Referat 54.3  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart  
Tel.: 07 11 / 904-0  
Fax: 07 11 / 904-15 09 0  
E-Mail: [mutterschutz@rps.bwl.de](mailto:mutterschutz@rps.bwl.de)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
Referat 54.3  
Dienstszitz Heilbronn  
Rollwagstr. 16  
74072 Heilbronn  
Tel.: 0 71 31 / 64-37 20 0 oder 0 71 31 / 64-37 26 1  
Fax: 0 71 31 / 64-37 20 1  
E-Mail: [dienstszitzHN@rps.bwl.de](mailto:dienstszitzHN@rps.bwl.de)

## Adressen

### REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg  
Referat 96 „Arbeitsmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz,  
Staatlicher Gewerbearzt“  
Nordbahnhofstr. 135  
70191 Stuttgart  
Tel.: 07 11 / 904-35 00 0  
Fax: 07 11 / 904-37 10 5  
E-Mail: gewerbearzt@rps.bwl.de

### REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Referat 54.2  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
Tel.: 0 70 71 / 757-0  
Fax.: 0 70 71 / 757- 31 90  
E-Mail: mutterschutz@rpt.bwl.de

Folgende Beratungsstellen in Deutschland geben Auskunft über das teratogene (frucht-schädigende) Potential von Medikamenten, Strahlenexpositionen, Infektionserkrankungen, Umwelt- und Arbeitsplatz-Chemikalien:

### INSTITUT FÜR REPRODUKTIONSTOXIKOLOGIE

Am KH St.-Elisabethen-Str. 17  
88212 Ravensburg  
Tel.: 07 51 / 87 27 99  
Fax: 07 51 / 87 27 98  
E-Mail.: paulus@reprotox.de  
Web: <http://www.reprotox.de>

### PHARMAKOVIGILANZ- UND BERATUNGSZENTRUM FÜR EMBRYONALTOXIKOLOGIE

Charite-Universitätsmedizin Berlin  
Augustenburger Platz 1  
13353 Berlin  
Tel.: 0 30 / 45 05 25 70 0  
Fax: 0 30 / 45 05 25 90 2  
Web: <http://www.embryotox.de>





## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART